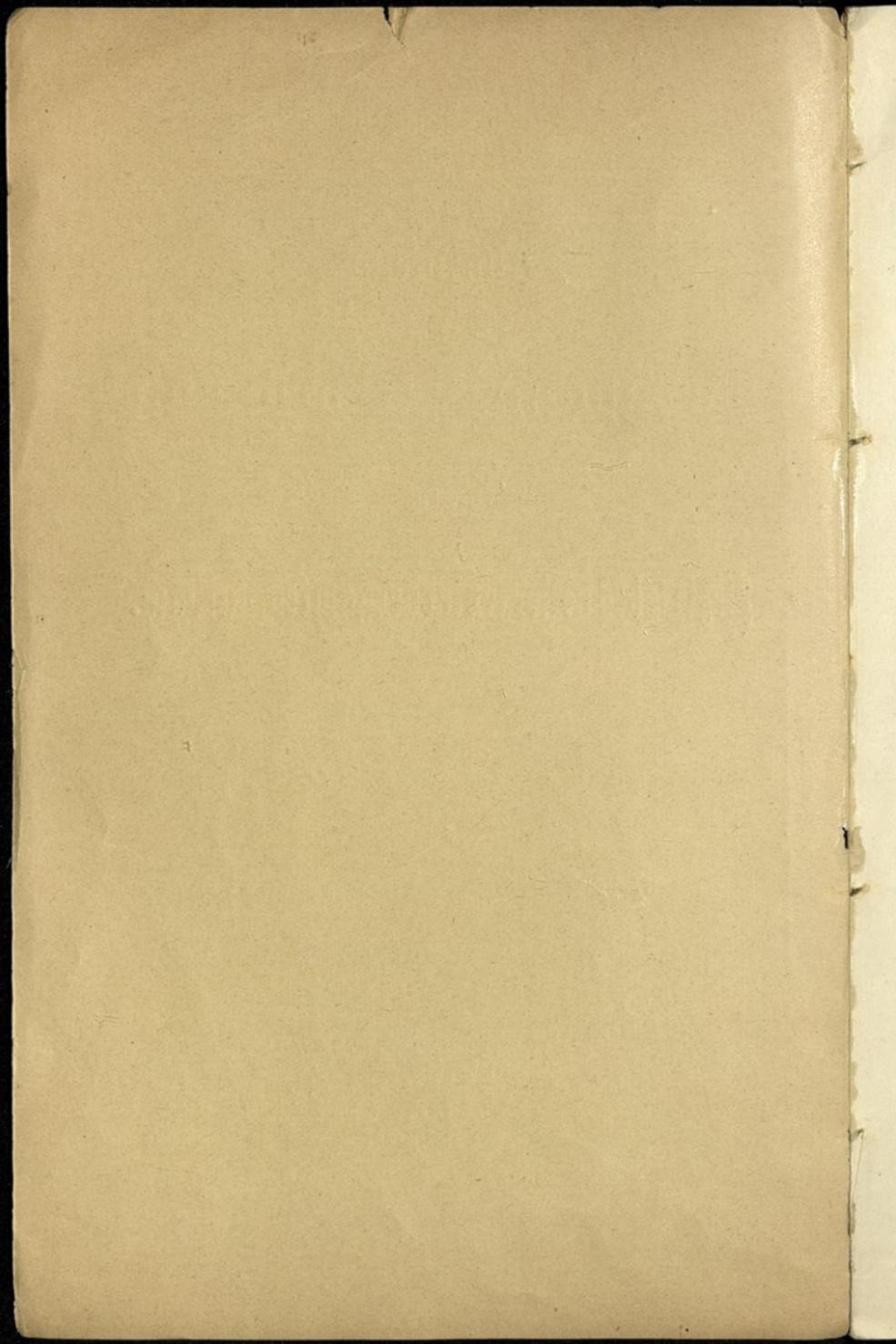


Allgemeine
Bergpolizei-Verordnung
für den
Bezirk des k. k. Revierbergamtes Laibach.



Laibach.
Im Verlage des f. f. Revierbergamtes Laibach.
1902.



Allgemeine

Bergpolizei-Verordnung

für den

Bezirk des k. k. Revierbergamtes Laibach.



Laibach.

Im Verlage des k. k. Revierbergamtes Laibach.

1902.

259999



N 758/1976

Buchdruckerei A. Klein & Comp., Laibach.

Inhaltsverzeichnis.

| | Paragraphhe |
|---|-------------|
| I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs | 1—11 |
| II. Sicherung der Tag- und Grubenbaue: | |
| a) Tagbaue | 12—14 |
| b) Grubenbaue | 15—30 |
| III. Förderung, Verladung und die damit verbundenen Arbeiten | 31—66 |
| IV. Fahrung | 67—85 |
| V. Wetterführung | 86—95 |
| VI. Beleuchtung | 96—100 |
| VII Sprengstoffe und Sprengarbeit; | |
| a) Spreng- und Zündmittel | |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 101—104 |
| 2. Besondere Bestimmungen für die dem Staatsmonopole unterliegenden Sprengmittel | 105—113 |
| b) Sprengarbeit | 114—125 |
| VIII. Häuerarbeit | 126—136 |
| IX. Maschinen- und Taganlagen | 137—167 |
| X. Besondere Bestimmungen | 168—188 |
| XI. Marktscheidekarten | 189—195 |
| XII. Schlussbestimmungen | 196—203 |

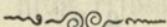
3. 2974 de 1901.

Allgemeine

Bergpolizei-Verordnung

für den

Bezirk des k. k. Revierbergamtes in Laibach.



Auf Grund der §§ 220 und 221 lit. e des allgemeinen Berggesetzes werden im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 17. October 1895. R.-G.-Bl. Nr. 158, und im Einvernehmen mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Adelsberg, Gottschee, Gurkfeld-Krainburg, Laibach, Littai, Loitsch, Radmannsdorf, Rudolfswert, Stein, Tschernembl, Görz, Gradiska, Sesana und Tolmein, ferner mit dem Stadtmagistrate Triest und dem Statthalterei-Delegierten im Territorium von Triest, hinsichtlich des Betriebes der im Bezirke des k. k. Revierbergamtes Laibach gelegenen Kohlen-, Erz- und Eisenstein-Bergbaue, dann der zugehörigen Aufbereitungs- und sonstigen Taganlagen die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres.

§ 1.

Jede Neuanlage, Wiedereröffnung oder Einstellung eines zur dauernden selbständigen Förderung bestimmten Tag- oder Grubenbaues ist mindestens vier Wochen zuvor dem Revierbergamte anzugeben.

Muss der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse in kürzerer Frist oder sofort eröffnet oder eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Betriebsröffnung oder Einstellung nachzutragen.

Jede Neuanslage eines zur dauernden Förderung, Fahrung, Wasserhaltung oder Wetterführung bestimmten Schachtes ist unter Angabe des beabsichtigten Schachtbaues ebenso wie die Ausführung von Neuanslagen im Schachte und die Errichtung von Gebäuden über dem Schachte, soweit nöthig unter Beifügung von Zeichnungen, vor Beginn der Ausführung dem Revierbergamite anzuziegen.

§ 2.

Bei Tagbauen, Steinbrüchen und Gräbereien zur Gewinnung von Versatzbergen u. dgl. sind an jenen Stellen, wo dies die Sicherheit des Verkehrs in ihrer Umgebung erfordert, je nach Beschaffenheit der Oberfläche mindestens 60 cm hohe Einfriedungen anzubringen oder Warnungstafeln aufzustellen; in gleicher Weise sind auch nicht betriebene Tagbaue zu versichern.

Die angebrachten Schutzvorrichtungen müssen auf die Dauer des Erfordernisses in gutem Zustande erhalten werden.

§ 3.

Diejenigen Stellen der Tagoberfläche, an welchen infolge des Grubenbetriebes gefahrdrohende Tagbrüche oder Einsenkungen, Pingen, entstanden oder zu gewärtigen sind, müssen mit Einfriedungen von mindestens 60 cm Höhe umgeben werden.

Sind infolge des Grubenbetriebes derartige Tagbrüche oder Senkungen zu erwarten, so hat der Bergwerksbesitzer dem Besitzer oder Verwalter des betreffenden Grundstückes von der bestehenden Gefahr alsbald Nachricht zu geben.

§ 4.

Alle Öfnungen und Zugänge der Schächte, Wetterbohrlöcher, Verhaue u. dgl. über Tage sind derartig abzusperren, dass niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann.

Gebäude über Schächten, sowie auch Stollen sind, sobald darin ein regelmäßiger Verkehr nicht stattfindet, verschlossen zu halten.

§ 5.

Gezährestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, Tagbauen u. dgl. niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in dieselben nicht erfolgen kann.

§ 6.

Nähern sich Grubenbaue, mit Einschluß von Tagbauen, Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoirn, Schlammkümpfen und anderen Taganlagen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tag oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist dem Revierbergamite davon Anzeige zu machen.

§ 7.

Sicherheitspfeiler, welche zum Schutze von Ortschaften, Flüssen, Eisenbahnen, Landstraßen und neueren öffentlichen Anlagen stehen zu lassen sind, dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung geschwächt oder durchörtert werden.

§ 8.

Hinsichtlich der Hintanhaltung der Gefährdung von Eisenbahnen durch den Grubenbetrieb sind außer den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 25, die mit Verordnung der k. k. Bergbauprincipalität Klagenfurt vom 29. März 1877, Bl. 861 getroffenen Anordnungen maßgebend.

§ 9.

Heiße oder glühende Schlacken, brandgefährliche Kohlengebirgshalden u. dgl. dürfen über Flözausbisse oder an

solchen Stellen, von welchen aus Feuer oder Brandgase in Grubenräume gelangen können, wie insbesondere in Bruchpingen nächst einer Abbaufront u. dgl. nicht aufgestürzt werden.

Der Fuß solcher Halden muss von fremden Gebäuden oder mit solchen zusammenhängenden Werksgebäuden mindestens 30 m entfernt bleiben.

Grubenbaue, welche sich derartigen Halden nähern, dürfen nur soweit geführt werden, dass ein Uebergreifen des Feuers in die Grube oder eine Gefährdung der Grube durch Brandgase nicht zu beforgen ist. Alle solche Betriebe sind dem Revierbergamte anzugeben.

§ 10.

Bei glühenden oder brennenden Halden sind Warnungstafeln aufzustellen; soweit dieselben an allgemein zugänglichen Wegen liegen, sind auch Einfriedungen anzubringen.

§ 11.

Bei auch nur zeitweiliger Einstellung des Betriebes eines Bergwerkes müssen die zum Schutze der Oberfläche erforderlichen Vorkehrungen getroffen und alle Zugänge in das Bergwerk gegen jede Gefahr für Menschen und Thiere versichert werden.

II. Sicherung der Tag- und Grubenbaue.

a) Tagbau.

§ 12.

Bei Tagbauen, dann bei Steinbrüchen und Gräbereien zur Gewinnung von Versatzbergen u. dgl. hat sowohl die Abraum- als auch die Abbauarbeit nur von oben nach unten und bei größerer Mächtigkeit in mehreren Strossen (Abbaustufen) stattzufinden, welche eine der Festigkeit und

Standhaftigkeit des abzuräumenden, bzw. abzubauenden Materials entsprechende Böschung besitzen müssen.

Bei der Wegfüllarbeit von schwimmenden Material dürfen die Arbeitsorte nicht höher als 2 m gehalten werden. Besteht die Gefahr, dass grözere Massen auf einmal in Bewegung kommen, so ist das Wegfüllen auf so lange einzustellen, bis der Betriebsaufseher das Ort besichtigt und die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen getroffen hat.

Bei rolligem Materiale dürfen die Böschungen 45° , dann bei Letten und Tegel 55° und die Höhen der Arbeitsorte 3 m nicht übersteigen.

Soll eine Ablagerung von grözerer Mächtigkeit hereingewonnen werden, so hat dies in einzelnen Stroffen (Stufen) von 3 m Höhe und 6 m Sohlenbreite zu erfolgen.

Bei Kohle und festem Gestein darf die Höhe der Abbaustroffen nicht mehr als 8 m und die Breite der Stroffen nicht weniger als die halbe Höhe betragen.

Der Abraum hat in diesem Falle dem Abbau auf eine solche Entfernung vorauszugehen, dass der Fuß der untersten Abbaumstrophe vom Kopfe der nächsten Kohlenstrophe um mindestens 6 m absteht.

Die Belegungen sind stets derart zu vertheilen, dass die Arbeiter der tieferen Belegorte durch Brocken u. dgl., die von höher gelegenen Belegorten abrollen, nicht gefährdet werden können.

§ 13.

Alle Tagbaustöße, vor denen Förderung und andere Arbeiten stattfinden, sind vor Beginn einer jeden Schicht, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichts- oder einem anderen von der Betriebsleitung hiezu bestimmten, verlässlichen Organe auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen, insbesondere von Frostschalen zu untersuchen.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so ist der Betrieb vor dem betreffenden Stoße solange einzustellen, bis deren Beseitigung erfolgt ist.

Werden Abraum- oder Tagbauarbeiten an steilen Ge- hängen vorgenommen, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass niemand durch abrollende Steine verletzt werden kann.

§ 14.

Bei eingetretener Dunkelheit, so wie zur Nachtzeit hat das Schießen, desgleichen das Abrenken in Tagbauen zu unterbleiben.

b) Grubenbetrieb.

§ 15.

Sämtliche unterirdische Grubenbaue müssen, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande erhalten werden.

§ 16.

Das zum sicheren Betriebe erforderliche Holz und sonstige Materiale ist in genügender Menge stets vorrätig zu halten.

Sind bei einer Grube diejenigen Hölzer und sonstige Materialien, welche zum sicheren Betrieb nothwendig erscheinen, nicht vorhanden, so ist von dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter die Einstellung des Betriebes bis nach Be- schaffung des Erforderlichen anzuordnen.

§ 17.

Jede Schachtanlage ist, je nach der Beschaffenheit der mit dem Schachte durchsunkenen Gebirgsmassen durch hinreichenden Ausbau und genügende Schachtpfeiler sicherzu- stellen. Letztere sind in den Grubenkarten einzzeichnen und

dürfen nur mit revierbergämtlicher Genehmigung geschwächt oder abgebaut werden.

§ 18.

Alle zur Förderung, Fahrung und Wasserhaltung dienenden Hauptschächte, dann alle sonstigen Schächte, die, wenn auch nur zeitweise, befahren werden, sind regelmässig, mindestens alle 14 Tage unter der Leitung des mit der Schachtüberwachung betrauten Organes durch die Schachtzimmerlinge einer genauen Untersuchung zu unterziehen; im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes ist das zur Abstellung desselben Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und wenn nöthig, der Schachtausbau sofort ausreichend zu verstärken.

Ueber diese Untersuchungen ist ein Buch zu führen und nach jeder derselben dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter vorzulegen. Aus diesem Buche (Schachtbuch) müssen der Tag der Untersuchung, die Namen der damit Betrauten, der Befund und bei vorzunehmenden wesentlichen Bauherstellungen, die Anmerkungen des mit der Ueberwachung betrauten Organes, beziehungsweise Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters in Bezug auf Art und Zeit der erforderlichen Ausführungen, sowie die Zeit zu ersehen sein, zu welcher diesen Anordnungen entsprochen worden ist. Hinsichtlich der zur regelmässigen Mannschaftsfahrt dienenden Schächte hat sich alle Vierteljahre auch der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter durch eine eingehende Untersuchung persönlich von deren Bauzustande zu unterrichten.

Die Bestimmungen des 2. Absatzes finden auch auf diese Untersuchung Anwendung.

In Aussicht genommener Schachtbau von grösserem Umfange, wozu auch die Auswechslung, beziehungsweise die Erneuerung des Ausbaues auf grössere Schachtpartien zu zählen ist, ist unter Angabe des Zeitpunktes seines Beginnes und der geplanten Art des Ausbaues dem Revierbergamte anzuzeigen.

Über Verlangen des Revierbergamtes ist eine auf dem Werke sicher aufzubewahrende bildliche Darstellung des Schachtes (im Quer- und Längenschnitte) anzufertigen, aus welcher die Art des durchsunkenen Gebirges und des verschiedenen Schachtausbaues zu ersehen ist. Wesentlicher Umbau und sonstige wichtige Änderungen des Schachtausbaues sind unter Angabe der Art und der Zeit derselben jederzeit alsbald nachzutragen.

§ 19.

Alle Betriebe, mit welchen voraussichtlich Sicherheitspfeilergrenzen angefahren oder alte, unzugängliche Baue und Wassersäcke gelöst werden, sollen auf Grund der Angaben des Markscheiders ausgeführt werden.

§ 20.

Sind in der Nähe von Grubenbauen Standwasser, wasserreiches Gebirge oder böse Wetter bekannt oder zu vermuten, so muss durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherheitsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserschlamm- oder Wetterdurchbruches vorbeugegt werden.

Soll die Zäpfung ganzer Grubenbaue oder größerer Bauabtheilungen, die mit Wassermassen oder schädlichen Wettern gefüllt sind, erfolgen, so ist dies dem Revierbergamte anzuzeigen.

Bei derartigen Betrieben ist, insoferne nicht fallweise Erleichterungen bewilligt werden können,

1. der Querschnitt des Durchschlagsbetriebes auf das nothwendige Maß zu beschränken;

2. dergestalt vorzubohren, dass die Zäpfung der Baue gefahrlos bewirkt und ein unerwarteter Durchbruch des Wassers oder der Wetter verhütet wird, auch für — dem Durchmesser des Bohrloches entsprechende — Holzspunde zu sorgen und bei Schiebarbeit jedenfalls nur ein Loch auf einmal wegzuthun;

3. eine zweckmäßig eingerichtete Blende (Wasser-, bzw. Wetterthüre) einzuhängen;

4. für einen sicheren, bequem fahrbaren, durch verschlossene Laternen (bei Schlagwettergefahr durch Sicherheitslampen) gut erleuchteten und mit Leitseil oder Leitstange versehenen Fluchtweg Sorge zu tragen;

5. darauf Bedacht zu nehmen, dass die in den übrigen Grubenbauen angelegten Arbeiter vor den etwa vom Durchschlagspunkte aus zudringenden Wässern oder schädlichen Wettern sicher gestellt werden; wenn dies aber nicht angeht, den Betrieb dieser Baue bis nach erfolgtem Durchschlage einzustellen.

Ueber den Vorbohrbetrieb sind Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der jeweilige Stand der Bohrarbeiten und deren allfälliges Ergebnis ersehen werden kann.

§ 21.

Alle Grubenbaue, welche außer Belegung und Fahrung stehen, sind abzusperren. (§ 87).

Unbefugtes Betreten abgesperrter Baue ist untersagt.

§ 22.

Alle Deffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Schutte, Bremsberge und Bremschächte, flachen Schächte, Rollöcher, Ueberhauen, Wetterbohrlöcher, Verhauzechen u. dgl. unter Tage, sind derartig zu verwahren, dass niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst durch dieselben Schaden erleiden kann.

§ 23.

Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von blinden Schächten, Bremsbergen, Bremschächten, Schutten, Gesenken, u. dgl. niedergelegt und geduldet werden, dass ein Hinabfallen derselben in die letzteren nicht erfolgen kann.

§ 24.

Der Abbau in Kohlengruben ist so zu leiten, daß für die dabei beschäftigten Arbeiter stets eine gesicherte Verbindung mit den Tagausgängen, beziehungsweise mit den Fluchtwegen erhalten bleibt.

Der Weg, welchen die im Abbaue beschäftigten Arbeiter bis zur nächsten schützenden Strecke zurückzulegen haben, ist möglichst kurz zu machen und von Allem, was die Flucht behindern kann, besonders auch von Kohlenvorräthen thunlichst frei zu halten.

§ 25.

Bei dem gleichzeitigen Abbaue mehrerer übereinander lagernder Kohlenflöze oder dem gleichzeitigen Verhiebe eines und desselben Flözes in mehreren Etagen, haben die Baue des unteren Flözes, beziehungsweise der unteren Etage, je soweit hinter denen des nächst oberen zurückzubleiben, daß die auf ersten erfolgenden Brüche die letzteren nie erreichen können.

Bei der Aus- und Vorrichtung ist Bedacht zu nehmen, daß nicht infolge zu kleiner Pfeiler die Kohle zerdrückt und hiedurch Grubenbrände oder Verbrüche veranlaßt werden.

Flöze von größerer Mächtigkeit sind bei neu zu eröffnenden Kohlenwerken, sowie in bereits bestehenden bei Ausrichtung neuer Feldestheile in einzelnen Etagen (Abbauplatten) derart zu verhauen, daß die Etagenhöhe nicht mehr als 5 m beträgt.

Ausnahmen hiervon sind nur mit Bewilligung des Revierbergamtes zulässig.

Beim Abbaubetriebe sind bestimmte Abbaumarken einzuhalten, welche im allgemeinen diagonal zu dem Streichen, beziehungsweise dem Verflächen des Flözes gerichtet sein sollen.

Bei Kohlengruben, in deren Flözdache schwimmendes Gebirge auftritt, ist an einem der nächsten Zimmer vor dem Bruchorte alsbald nach Anhäufung desselben eine Wasserblende (Wasserthür) einzubauen.

§ 26.

Bergmühlen sind nie unmittelbar unter —, sondern in angemessener Entfernung nebeneinander und in solchem Abstande von brandgefährlichen oder gasführenden Schichten anzulegen, dass ein vorzeitiges Hereinbrechen der letzteren als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Ein Betreten des Bruchraumes von Bergmühlen ist verboten; das Hereinziehen des Versatzes hat von einer gesicherten Stelle aus, unter Verwendung vom langstieligem Gezähe zu erfolgen.

Bergmühlen, welche sich mit dem Tage verlöchern oder bis zu Tage durchbrechen, sind in der Regel einzustellen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so müssen doch Tagwässer, welche sich in den Bruchpingen solcher Bergmühlen sammeln, fortlaufend abgeleitet werden.

Bergmühlen, aus denen eine Versatzgewinnung nicht erfolgen darf, sind in verlässlicher Weise abzusperren. Müssen die Gewinnungsarbeiten zeitweilig unterbrochen werden, so sind die in den Zufahrtsstrecken anzubringenden Gitterthüren auf die Dauer der Betriebsunterbrechung verschlossen zu halten.

§ 27.

Taganlagen über Haupt- oder Wetter einfördernden Schächten sind, soweit sie aus Holz bestehen, mit einem, der Entzündung entgegenwirkenden (feuersicheren) Anstrich zu versehen, der zeitweilig zu erneuern ist.

An den Hängebänken der Hauptschächte und an den Mundlöchern der nächst brandgefährlichen Objekten (Gebäuden, Holz-Depotplätzen u. dgl.) mündenden Haupteinbaustollen müssen solche feuersichere, jederzeit leicht zu handhabende Vorrichtungen vorhanden sein, dass beim Ausbruche eines Brandes die Fortpflanzung des Feuers, sowie das Einziehen der Brandgase in die Grube möglichst verhindert wird; in Schächten sind solche Einrichtungen auch in den Füllörtern zu treffen.

Ziehen die Wetter nur durch einen Tagausgang ein und erscheint die Tagöffnung desselben im Falle eines obertägigen Brandes gefährdet, so ist noch eine zweite Tagöffnung derart anzubringen, dass die Zuführung frischer Wetter in die Grube auch dann erfolgen kann, wenn die eine Öffnung obertags wetterdicht abgeschlossen werden muss.

Bei allen derartigen Anlagen muss nach Möglichkeit für Wasserleitungen mit ausreichendem Drucke und in jedem Falle für das Vorhandensein jederzeit brauchbarer und leicht erreichbarer Feuerlöschvorrichtungen Sorge getragen werden.

Bei einem Schachtbrande darf jedoch erst dann mit dem Löschchen des Brandes durch Einlassen von Wasser in den Schacht begonnen werden, nachdem die Mannschaft die Grube verlassen hat, beziehungsweise eine verlässliche gegen die Ausbreitung irrespirabler Gase Schutz gewährende Schließung des brennenden Objectes in der Grube durchgeführt worden ist.

Weisungen für die Mannschaft, insbesondere auch für die in den Hauptschlächten beschäftigten Anschläger und Abzieher über ihr Benehmen beim Ausbruche eines Tag- oder Schachtbrandes sind an geeigneten Stellen (in den Anfahrtstuben, Schachtfüllorten u. dgl.) anzuschlagen.

§ 28.

Die Anlage von Wetteröfen unter Tage bedarf der besonderen Genehmigung des Revierbergamtes.

Das Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke des Wetterwechsels u. s. w. ist nur unter Anwendung der nöthigen Vorsicht und bei steter Beaufsichtigung gestattet.

Mit Ausnahme des in unterirdischen Feuerungsanlagen oder in Feuerkübeln zu unterhaltenden, sowie sonst zu Betriebszwecken unumgänglich nothwendigen Feuers ist das Anmachen und Unterhalten von offenem Feuer in den Grubenbauen untersagt.

Wird der Betrieb unterirdischer Feuerungsanlagen unterbrochen, so haben die dieselben bedienenden Arbeiter sich nicht eher zu entfernen, als bis sie die Gewissheit erlangt haben, dass deren Feuer vollkommen verlöscht ist.

Alles leichtsinnige Gebaren mit Feuer im Innern von Tag- und Grubengebäuden oder in unmittelbarer Nähe von ersteren ist verboten.

Zur stabilen Beleuchtung in Schächten, Strecken u. dgl. dürfen in der Regel nur Laternen verwendet werden; eine Beleuchtung mit offenen Lichtern und Lampen ist nur dort zulässig, wo eine Entzündung brennbarer Stoffe nicht erfolgen kann.

Feuergefährliche Orte wie: Pferdeställe, Heudepots u. dgl. dürfen mit offenem Lichte nicht betreten werden.

Grubenlichter sind von Holztheilen, getheerten Seilen u. dgl. weggekehrt aufzuhängen.

Brennende Dochtstücke dürfen nicht weggeworfen werden, sondern sind zuvor abzulöschen.

Die Aufbewahrung leicht entzündlicher oder zur Selbstentzündung geneigter Stoffe, Baumwolle u. dgl. hat in unverbrennbaren Behältern zu erfolgen, welche thunlichst oft zu entleeren sind.

An allen feuergeschäftlichen Orten, sowie auch auf untertägigen Holzdepotplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 29.

Grubenbrände von größerer Ausdehnung und solche, durch welche andere Gruben, öffentliche Anlagen oder obertägige Objecte in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind dem Revierbergamte und in den zwei letzteren Fällen auch der zuständigen politischen Bezirksbehörde (im Gebiete der Stadt Triest auch der Polizeibehörde) alsbald anzugeben.

Sollen abgedämmte Brandherde wieder eröffnet werden, so ist dies mindestens 14 Tage vorher dem Revierbergamte bekannt zu geben.

§ 30.

Alle Grubenräume müssen von Kleinkohle, Schutt, Kohlenschiefer und Holzabfällen rein gehalten werden. Verhause sind von derartigen Massen vor dem Versezzen oder Zubruchelassen sorgfältig zu säubern. — Massen, welche zur Selbstentzündung neigen, dürfen niemals zur Verfüllung von

Grubenbauen verwendet werden, sondern sind current auszufördern.

III. Förderung, Verladung und die damit verbundenen Arbeiten.

§ 31.

Alle Gefäße, die zur Förderung benutzt werden, sind derart herzustellen, dass die Arbeit mit denselben nicht ungewöhnliche Gefahren mit sich bringt.

Fördergefäße, die Gebrechen zeigen, dürfen zur Förderung nicht verwendet werden.

Bei Hunden, deren Kästen mit Zapfen drehbar auf dem Gestelle verlagert sind, muss eine Einrichtung angebracht werden, um ein Ausspringen des Kastens aus dem Gestelle zu verhindern.

§ 32.

Die Förderbahnen sind stets in gutem Zustande zu erhalten; die Schienen müssen eine der rollenden Last angemessene Stärke besitzen und stets entsprechend sicher verlagert sein. Auf Bremsbergen, tonnlägigen Aufzügen und in Hauptförderstrecken sind dieselben zu verlaschen.

§ 33.

Während des Füllens darf in Füllbänke und aus Uebersichtbrechen, Schutten &c. nicht gestürzt werden.

Beginn und Ende des Füllens ist durch Zuruf anzudeuten. Beim Füllen hat sich der Förderer so zu stellen, dass ihm der Hund bei allfälliger Flucht nicht hinderlich im Wege steht.

Hunde dürfen mit Haumerk nur bis zur Oberkante gefüllt werden.

§ 34.

In Strecken, in denen die Förderung mittelst Personen stattfindet, muss das Licht des Förderers entgegenkommenden Personen stets sichtbar sein.

Bei der Pferdeförderung hat der Pferdetreiber stets das Pferd am Zügel zu führen und mit brennender Lampe neben, oder wenn dies nicht möglich ist, vor seinem Pferde zu gehen. Sofern der Wagenzug nicht auch an seinem rückwärtigen Theile von einer mit Grubenlicht versehenen Person begleitet wird, ist auf dem letzten Wagen desselben eine brennende Lampe anzubringen.

Das Einsetzen ist dem Pferdetreiber sowie dem Bremser nur in die dafür entsprechend eingerichteten Wägen, dem Pferdetreiber überdies nur in dem ersten Wagen und gegen Einhaltung der im ersten Absatz enthaltenen Vorschrift unter der Bedingung gestattet, dass das Pferd am Zügel geleitet wird.

Bei maschineller Förderung muss jeder Wagenzug derart beleuchtet sein, dass die vorliegende Bahn hinlänglich erhellt und der Wagenzug selbst sowohl von entgegen- als auch von nachkommenden Personen deutlich wahrgenommen werden kann.

§ 35.

Den Förderern ist verboten, sich während der Förderung auf die Fördergefässe zu legen oder in dem Falle, wenn diese nicht mit entsprechenden Sitzen oder Auftritten versehen sind, sich auf dieselben zu setzen oder zu stellen; das vorne Aufstellen am Hunde, das Aufspringen von der Seite ist untersagt.

§ 36.

Die Förderer dürfen sich mit ihren Fördergefäßen nur in Abständen von mindestens 20 m auf geneigten und von 10 m auf ansteigenden und fühligen Bahnen folgen.

§ 37.

Freie Förderung (d. i. solche ohne Vermittlung eines Förderseiles u. dgl.) ist in der Regel nur auf Strecken mit höchstens 3° Einfallen erlaubt; ausnahmsweise ist solche, jedoch nur auf Längen unter 10 m, auch bis zu 5° Neigung gestattet.

Auf geneigter Bahn mit über $1\frac{1}{2}^{\circ}$ Einfallen sind die zum Bremsen oder Hemmen der Grubenhunde erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Die Förderer haben sich bei Beginn der Schicht davon zu überzeugen, dass die vorhandenen Brems- oder Hemmvorrichtungen sich in gutem Zustande befinden und sind dafür verantwortlich, dass dieselben an den Stellen, wo dies nöthig ist, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Stillstehende Förderungen müssen auf geneigter Bahn bis zu ihrer Wiederbenützung stets so festgelegt werden, dass sie durch zufällige äußere Einwirkungen nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 38.

Bei niedrigen Förderstrecken ist durch Anbringung von Handhaben an den Hunden oder in sonst geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass Verlebungen der Hände beim Fördern möglichst hintangehalten werden.

§ 39.

Den Förderleuten ist verboten vor den Hunden zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen.

Förderhunde dürfen, außer bei ansteigender Versatzförderung, nie gezogen, sondern müssen immer geschoben werden.

Das Einstemmen zwischen zwei Hunden ist nicht gestattet.

Bei Krümmungen, Wechseln, Wetterthüren u. dgl. ist langsam zu fahren; ebenso darf an einen anderen Hund oder an einen stehenden Zug nur vorsichtig und langsam angefahren werden.

Bei Einmündungen von Seitenbahnen in die Hauptbahn hat der Förderer sich früher zu überzeugen, ob die Einmündungsstelle frei ist und so lange zu warten, bis der Förderer auf der Hauptbahn dieselbe passiert hat.

Der bergabfahrende Förderer muss sich an solchen Stellen, dann auch bei Krümmungen, Wetterthüren u. dgl. durch laute Rufe bemerklich machen.

In eingeleisigen Haupt-Förderstrecken und Stollen haben die Förderer gemeinsam ein- und auszufahren und hiebei die ihnen genau vorzuschreibende Ordnung einzuhalten.

Wo kein eigener Wechselsteller bestellt ist, hat der jeweiliig zuletzt Fahrende die Wechsel richtigzustellen.

Beim Auslaufen und Stürzen auf den Rutschten, Halden u. dgl. hat der Ausläufer oder Stürzer die dort Anwesenden durch Zuruf zu warnen.

§ 40.

Zum Einheben entgleister Wagen sind Hebel vorrätig zu halten, beziehungsweise in jedem Förderzuge mitzuführen.

§ 41.

Findet die Förderung mittelst Personen statt, so darf nur dann mehr als ein Hund auf einmal fortgebracht werden, wenn dies nach der Beschaffenheit der Bahn und der Construction der Hunde ohne Gefahr möglich ist.

Hunde, die mitsammen fortgeschafft werden sollen, sind aneinander zu kuppeln.

Das Ein- und Auskuppeln darf nur bei Stillstand der Hunde erfolgen; ersteres muss in der Art stattfinden, dass eine selbstthätige Lösung der Verbindung nicht eintreten kann.

Bei der Pferdeförderung darf das Pferd erst an den Wagen gespannt werden, nachdem alle Wagen rangiert und miteinander sicher verkuppelt sind.

Hat der Wagenzug an mehreren Stationen Hunde aufzunehmen, so darf das Ankuppeln derselben nur nach Stillstand und Bremfung des Zuges geschehen, während das Pferd jedoch angespannt bleiben kann.

Beim Einheben entgleister Wagen in Pferdezügen ist das Pferd vorher abzuspannen.

Bei der Förderung von Hunden in Zügen muss bei jedem Zuge mindestens ein Hund mit einer verlässlichen sicher zu handhabenden Bremse vorhanden sein.

§ 42.

An jedem Anschlagspunkte der Fördergefäße müssen am Schachte zweckentsprechende Füllorte vorhanden und alle Mündungen der Förderstrecken überhaupt so eingerichtet sein, dass das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die an der Hängebank und am Füllorte beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

§ 43.

1. An jedem Anschlagspunkte sind die Mündungen der saigeren und tonnägigen Treib- und Bremschächte (Aufzüge, Ablassschutte, Gestellwagenbremsberge u. dgl.) mit beweglichen Verschlüssen zu versehen, welche nur beim Abziehen und beim Einhängen geöffnet werden dürfen, während des Treibens aber geschlossen sein müssen.

2. Bei Gestellförderung sind diese Verschlüsse dort, wo der Schacht unter der Fördersohle nicht sicher abgeschlossen ist, d. i. an der Hängebank und in den Zwischensohlen, ferner in zweiflügeligen und in jenen Schachtfüllorten, wo besondere Anschläger (Abzieher) nicht angestellt sind, derart einzurichten, dass sie durch das Fördergestell geöffnet und geschlossen werden.

3. An Stelle solcher Verschlüsse können Toldt'sche oder ähnliche Schachtsperren in Verwendung kommen, welche von dem Anschläger (Förderer) geöffnet und von dem Fördergestell geschlossen werden. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse nicht, derartige Sperren anzubringen, so sind aufklappbare Verschlüsse und selbstthätige Geleisesperrren oder statt der letzteren an jenen Fördersohlen, unter welchen der Schacht nicht sicher abgeschlossen ist, Aufhaltehaken anzubringen.

4. Bei Schächten, welchen die Streckengeleise directe zugehen, ist vor dem Schachte eine schwache Steigung einzuschalten.

5. Außerdem sind bei der gewöhnlichen Förderung vor den Mündungen der Schächte, Aufzüge u. dgl. in entsprechender Höhe über der Sohle eiserne Querstangen oder andere

verlässliche Handgriffe anzuordnen, die dem Anschläger (Abzieher) als Stütze und Halt dienen, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern; um ein Abgleiten des Fußes und ein Hinabfallen von Gegenständen in den Schacht zu verhindern, sind Hängekappen (Bodenleisten) anzubringen.

6. Unter den Seilscheiben aller Schächte, Aufzüge, Ablassschutte u. dgl. sind entsprechende Einrichtungen zu treffen, um bei eintretenden Brüchen ein Herabfallen der Seilscheiben oder einzelner Theile derselben zu verhüten.

§ 44.

Das Ein- und Ausschieben der Hunde darf, insoferne es nicht die Häuer selbst besorgen, nur von den dazu bestimmten Anschlägern (Abziehern) vorgenommen werden.

§ 45.

Bei Gestellförderung in Maschinenschächten müssen an den Hängebänken und in denjenigen Sohlen, von welchen aus regelmäßige Schachtförderung stattfindet, Aufsatzvorrichtungen vorhanden sein.

Bei Anwendung von Fördertonnen muss in der betreffenden Anschlagsohle der Schacht durch starke Schachttdeckel geschlossen und die Tonne auf mit Handhaben versehene Überstecker aufgesetzt werden.

§ 46.

Die Haspel sind an der Hängebank mit Hängekappen (Bodenleisten) sowie mit Vorstecker und Wehrstangen, dann bei mehr als 20 m Schachteufe auch mit einer Bremse zu versehen; die Hängekappen müssen soweit über die Dielung hervorragen, dass sie dem Fuße, die Wehrstangen aber derart angeordnet sein, dass sie der Hand des Abziehers eine sichere Stütze bieten.

Auch sind die Haspel so einzurichten, dass der Rundbaum weder nach oben umspringen, noch bei einem Zapfenbruche fortfallen kann.

Zu dem letzterwähnten Zwecke sind an den Haspelstützen entsprechende Ausnehmungen oder Ansätze anzubringen, auf welche sich im Falle eines Zapfenbruches der Rundbaum aufsetzen kann.

Bei Tummelbäumen ist dafür vorzusehen, dass im Falle eines Zapfenbruches der Rundbaum nicht herausfallen kann, und ist außerdem eine Einrichtung zum anhalten anzubringen.

§ 47.

Beim Abteufen sind die zur Führung des Fördergefäßes dienenden Vorrichtungen so herzustellen, dass ein Hängenbleiben, beziehungsweise ein nachträgliches Herabfallen desselben nicht eintreten kann.

§ 48.

Der beim Abteufen beschäftigten Mannschaft muss stets ein hinlänglich gesicherter Ort als Aufenthalt während der Förderung zur Verfügung stehen; während der Förderung darf die Sohle nur dann betreten werden, wenn hinreichend starke Bühnen vorhanden sind, welche gegen herabfallende Gegenstände Schutz gewähren.

§ 49.

Bei jaigeren Schächten und Gesenken sind den Anschlägern Haken zum Herüberziehen der Förderkübel zuzuteilen.

§ 50.

Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rande gefüllt werden.

Die beim Abteufen zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien und Gezähe müssen, falls sie über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, an das Seil befestigt werden.

§ 51.

Es ist untersagt, ein- oder auszuführende Gegenstände auf ein im Gange befindliches Fördergefäß aufzuwerfen, oder auf ein solches aufzuspringen.

§ 52.

Kabeln (Lasthebemaschinen), welche für die Folge zum Einhaue von Pumpen oder zum Herablassen anderer schwerer Stücke (von mehr als 10 q) aufgestellt werden, müssen mit Bremse, Sperrklinke und doppelten Eingriff (zwei Rädern und zwei Getriebe für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§ 53.

An den Einsturzöffnungen der Rollöcher müssen Vorrichtungen vorhanden sein, welche das Hinabfallen von Fördergefäßen oder Personen zu verhindern geeignet sind. Rollöcher, die unmittelbar in der Sohle einer Strecke, eines Arbeitsortes oder dgl. ausmünden, sind durch festeingesetzte Eisenstäbe, welche Spalten von nicht mehr als 20—25 cm Breite offenlassen, zu verwahren.

Die Füllschauzen der Rollöcher, welche sich in Strecken mit durchlaufender Förderung befinden, sind entweder aufklappbar einzurichten (Völlinger Füllschauzen) oder derart anzulegen, dass eine Beschädigung Vorbeifahrender möglichst verhindert wird.

§ 54.

An den Anschlagspunkten derjenigen Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Hunde direct an das Seil befestigt werden, ist zur Verhinderung des Durchgehens der letzteren ein Verschlag anzubringen, welcher erst geöffnet werden darf, nachdem der Hund an des Seil befestigt, in das Geleise gerückt und das Signal gegeben ist.

Bei Neuanlage oder Reconstruction bestehender Verschlüsse sind dieselben selbstthätig und derart einzurichten, dass sie vom Standorte des Bremsers aus geöffnet werden können.

Gegen die schiefe Ebene ist außerdem ein schwaches Ansteigen einzuschalten, um ein selbstthätiges Abrollen von Hunden zum Bremsberge oder Schachte zu verhindern.

In den unter dem Kopfe gelegenen Zwischenstrecken müssen Verschlüsse vorhanden sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, dass die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können. — An Stelle solcher Verschlüsse können in entsprechender Entfernung vor dem Bremsberge oder flachen Schachte pendelnde Signalschranken Verwendung finden.

§ 55.

Bremsberge und flache Schächte sind so anzulegen und einzurichten, dass der Betrieb auf denselben den Verkehr auf jenen Strecken, in welchen sie einmünden, nicht gefährdet.

Verkreuzen Bremsberge oder flache Schächte eine Strecke, in welcher durchlaufende Förderung stattfindet, so ist der Verkehr auf letzterer durch Umbruchstrecken oder Prelldämme zu sichern.

Von der Herstellung solcher Versicherungen kann Umgang genommen werden, wenn eine Unterbrechung des Verkehrs in der Strecke auf solange zulässig und durch automatische Verschlüsse, Avisoposten u. dgl. gesichert ist, als sich die Förderung auf dem Bremsberge oder flachen Schachte im Gange befindet.

Die Geleise eines Bremsberges u. dgl. sollen nie derart in die einer Förderstrecke übergehen, dass die letzteren eine unmittelbare Fortsetzung der ersteren bilden und mit denselben der Richtung nach zusammenfallen oder einen spitzen Winkel einschließen; ist dies ausnahmsweise erforderlich, so muss am unteren Ende des Bremsberges eine Entgleisungsvorrichtung oder eine bequem zu handhabende Geleiseperrre angeordnet werden, welche während der Förderung geschlossen zu sein hat.

§ 56.

Die Bremsvorrichtungen müssen fest verlagert und mit Ausnahme jener Bremsmaschinen, welche selbstthätige

Regulierapparate besitzen, auch selbstwirkend, dann insgesamt so eingerichtet sein, dass sie von dem Bremser in bequemer und völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

Wird das Abbremsen nicht von der Bremswerkstatt, sondern von Zwischenstrecken vorgenommen, so muss das Bremswerk von jedem Anschlagspunkte aus stets leicht und so gehandhabt werden können, dass der Bremser niemals genötigt ist, in den Bremsberg selbst zu treten.

Die Bremsstrommeln sind durch Verschläge zu verwahren.

Die Zapfenlager sind stets zugänglich zu erhalten. — Wenn nöthig, haben Leitern oder Aufstritte angebracht zu sein, die eine leichte Revision und Schmierung der Zapfen ermöglichen. Außerdem ist eine Einrichtung zu treffen, welche bei einem Zapfenbruche ein Herabfallen der Trommel verhindert.

§ 57.

Als Bremser dürfen nur zuverlässige Bergleute angestellt sein, deren Anordnungen beim Betriebe des Bremswerkes Folge zu geben ist.

Vor Beginn der Schicht haben sich dieselben von dem genauen Schließen der Bremsbacken, sowie von dem richtigen Functionieren der Bremsvorrichtungen zu überzeugen.

Das Feststellen oder Aufhängen des gelüfteten Bremshebels ist verboten.

Nicht dienstlich Beschäftigten ist der Aufenthalt an den Anschlagspunkten zu untersagen,

Diese Vorschriften finden auch auf die Häuer und Förderer Anwendung, wenn dieselben das Abbremsen selbst besorgen.

§ 58.

Das Wiedereinrichten eines entgleisten Fördergestelles, Wagens oder Gegengewichtes, eine Veränderung der Belastung des letzteren, ein Kürzen oder Längen des Seiles darf erst erfolgen, nachdem sowohl das Fördergestell, beziehungsweise der Förderwagen, sowie das Gegengewicht zuverlässig hergestellt sind.

§ 59.

In allen Treib-, Haspel- und Bremschächten von über 10 m, dann in allen flachen Schächten und Bremsbergen von über 20 m Tiefe, beziehungsweise Länge, sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, dass von den An- und Abschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt oder zum Bremswerke und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der festgestellten Signale erklärt ist, sind bei allen Treib- und Bremschächten an den Abschlagspunkten sowie auf den Hängebänken und in den Maschinenstuben, beziehungsweise bei dem Bremswerke anzubringen und dauernd in Stand zu halten.

Nur nach ganz deutlich gegebenem und vernommenem Signale darf ein Treiben oder Abbremsen stattfinden.

Alle Signale, soweit sie nicht die currente Hauwerkssförderung betreffen, müssen von dem Abzieher (Abschläger) durch Gegensignale bestätigt werden.

Wird das Abbremsen von den Häuern oder Förderern selbst besorgt, so müssen die Signale sowohl hörbar als auch sichtbar sein.

§ 60.

Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell oder Gefäß ist stets so herzustellen, dass eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 61.

Die Vorschriften der §§ 42, 43, 44, 45, Abs. 1, 46, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 finden auch auf Bremswerke und Aufzüge über Tage sinngemäße Anwendung

§ 62.

Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht oder stark aufgeweicht ist, sind anzuschottern oder mit festliegenden Laufbrettern zu versehen.

Schwarten dürfen als Laufbretter nur bei hinlänglicher Stärke verwendet werden und müssen mit der Schnittseite nach aufwärts stets sicher verlagert sein.

§ 63.

Laufbrücken zur Förderung, desgleichen Verladerampen sind stets genügend breit herzustellen, mit festen Bodenbelege, dann zur Seite mit Bodenleisten und Geländern zu versehen.

Laufbrücken, welche Förderbahnen, öffentliche Wege und dgl. übersezten, sind so zu verwahren, dass niemand durch abfallendes Material beschädigt werden kann.

Auslaufbahnen auf Halden sind auf Unterlagsböcken oder Geleiserahmen standhaft zu verlegen und an ihren Enden mit Vorrichtungen zum Aufhalten der Wagen zu versehen.

Fördergerüste und Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Personen verkehren, sind öfters auf ihren Bauzustand zu untersuchen und sind schadhafte Stellen alsbald gründlich auszubessern.

§ 64.

An den Deckbrettern und Sturztrichtern von Verladerampen sind Stützleisten anzubringen, die, ohne das Abstürzen des Hauwerkes zu hindern, den Stürzern beim Ausstürzen der Hunde einen verlässlichen Halt bieten.

§ 65.

Zum Besteigen der zu verladenden Löwries müssen Treppen, Leitern oder dgl. zur Verfügung stehen.

Das Verschieben von Löwries darf nur unter der Leitung eines Aufsehers oder eines dazu bestimmten verlässlichen Arbeiters geschehen.

Erfolgt das Verschieben von Menschenhand, so ist stets der Hemmschuh in Bereitschaft zu halten und auf Geleisen mit Gefälle behufs Hintanhaltung des Abrollens der Löwries einzulegen.

Die Sperrbäume der Eisenbahngleise dürfen nur von den hierzu Berufenen geöffnet und geschlossen werden.

§ 66

Bezüglich des Grubenholztransports haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Das Holz muss stets derart auf den Hunden befördert werden, dass es von selbst nicht herabfallen kann; zum Transporte langer Hölzer in Bremsbergen, Strecken und Tagbahnen sind eigene Holzhunde beizustellen.

2. Von dem Holzeinlassen in Treib- und Bremschächten ist der Maschinenwärter oder Bremser jedesmal zu verständigen, der das Holz aufgebende Anschläger ist dafür verantwortlich, dass die Hölzer ordentlich zusammengebunden und an das Fördergefäß festgemacht werden.

3. Bei Holzlieferung durch Schutte oder Gesenke muss bis nach erfolgtem Wegtransporte des Holzes auf der Aufgabe- und Abgabestation mindestens je ein Mann aufgestellt sein.

4. Das Holzeinlassen darf nur unter Anwendung bestimmter, beziehungsweise im Vorhinein vereinbarter Signale erfolgen; jedes Signal ist hiebei durch ein Gegensignal zu beantworten.

5. Das Abstürzen von Holz über Tagbauränder darf nur nach vorheriger Überzeugung geschehen, dass sich niemand ungewarnt befindet, der beim Abstürzen des Holzes beschädigt werden kann.

IV. Fahrung.

§ 67.

Bei jedem im Betriebe stehenden Bergbaue müssen mindestens zwei voneinander getrennte gut fahrbare Tagausgänge vorhanden sein, welche dergestalt voneinander unabhängig sind, dass es der gesamten, auf den verschiedenen Sohlen und in den einzelnen Bauabtheilungen befindlichen Belegschaft beim Unfahrbarwerden des einen Weges möglich bleibt, durch den anderen die Tagesoberfläche zu erreichen.

Bei Anlage einer neuen Sohle ist zugleich auf die baldige Herstellung einer Verbindung mit dem zweiten Tagausgänge Bedacht zu nehmen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind während eines bloßen Auffüllungs- und Versuchsbetriebes, sonst aber nur mit Zustimmung des Revierbergamtes gestattet.

§ 68.

In Abbau stehende Gruben, Bauabtheilungen oder Abbauföhlen, welche nur einen Zugang besitzen, sind dem Revierbergamte anzuziegen. Diese Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung, in Hinkunft jedoch sofort nach Einleitung des Abbaues zu erstatten.

Wird von nur zwei vorhandenen Zugängen der eine für voraussichtlich längere Zeit als 3 Monate unbefahrbar, so ist dies dem Revierbergamte gleichfalls bekannt zu geben.

§ 69.

Das Ein- und Ausfahren der Mannschaft darf nur in den zur Fahrung bestimmten Grubenräumen erfolgen.

Das Befahren anderer Bauabtheilungen ist nur den Betriebs- und Aufsichtsbeamten, sowie denjenigen Personen gestattet, welche hiezu den besonderen Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

Gesenke sind nach Feierschichten oder sonstigen Betriebsunterbrechungen vor dem Befahren mit der Lampe zu untersuchen.

Grubentheile, in welchen das Licht erlischt oder mit auffallender Flamme brennt, dürfen ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen nicht weiter befahren werden.

§ 70.

Beim Ein- und Ausführen des Gezähes durch die Mannschaft, sind die einzelnen Stücke gehörig miteinander zu verbinden und derart zu tragen, dass niemand durch abfallende Stücke beschädigt werden kann.

Holzjühe sollen immer so fest an die Füße befestigt werden, dass beim Fahren in Schächten und Gesenken ein zufälliges Abgleiten und Herabfallen derselben nicht möglich ist.

§ 71.

1. Alle Fahrstrecken sind möglichst rein und im Winter eisfrei zu erhalten.

2. Der Zugang zu der Fahrabtheilung in Fahrstrecken ist stets derart anzulegen, dass er vom Schachtfüllorte, beziehungsweise den einzelnen Baustufen erfolgen kann, ohne die Förderabtheilungen durchschreiten zu müssen.

3. Die Fahrabtheilung ist gegen Sturzabtheilungen dicht, gegen andere Abtheilungen derart zu verschließen, dass ein Abfallen (Abstürzen) der Fahrenden in letztere nicht möglich ist.

Etwaige in diesen Verschlägen angebrachte Thüren und Klappen müssen während der Förderung stets verschlossen gehalten werden.

§ 72.

In saigeren Schächten und Gesenken bis zu 20 m Tiefe, deren Strecken mit anderen zur Fahrung dienenden Schächten noch nicht durchschlägig sind, ist die Fahrung mittelst Fahrten auch in den Förderabtheilungen oder neben denselben, ohne besondere Absonderung gestattet, jedoch nur während der Zeit, in welcher keine Förderung stattfindet.

§ 73.

In allen Fahrstrecken von über 65° Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die nicht mehr als 6 m von einander entfernt sein dürfen; wo das nicht thunlich erscheint, wie beispielsweise in provisorischen Gesenken u. dgl. sind wenigstens auf gleiche Entfernung Ruheplätze zur Seite der Fahrt anzubringen.

Bühnen in Schächten und Gesenken dürfen nicht auf Einstriche verlagert werden, die mit den Schachtjöchern nur durch Schaarung verbunden sind.

§ 74.

Die Fahrten sind tonnlägig mit nicht mehr als 80° Neigung derart einzubauen, dass die Fahrtsprossen dem Fahrenden überall ein sicheres Auftreten gewähren und die Fahrtschenkel womöglich über einen aufgeblatteten Einstrich zu stehen kommen.

Die Bühnlöcher sollen nicht größer gemacht werden, als dass sie eben eine bequeme Durchfahrt gestatten, andernfalls sind sie angemessen zu verwahren.

Über der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorragen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

Die Sprossen hölzerner Fahrten müssen an den Fahrt-schenkeln verlässlich befestigt, die Fahrten selbst hinlänglich stark, fest eingebaut und in der Regel derart angeordnet sein, dass sie die Bühnlöcher decken.

Wo die Fahrten nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in verlässliche Fahrthaken eingehängt werden.

Drahtseilfahrten dürfen nur provisorisch in Verwendung kommen, dieselben müssen an beiden Enden befestigt und gespannt, bei mehr als 8 m Länge auch noch in der Mitte unterstützt werden.

§ 75.

Saigere Fahrten dürfen ausnahmsweise bei Schachtrepaturen und ähnlichen Arbeiten, zur gewöhnlichen Fahrung aber nur in Schächten, Abbauschutten oder Gesenken von weniger als 20 m Tiefe, beziehungsweise Höhe verwendet und müssen derart eingebaut werden, dass die Sprossen wenigstens 15 cm von den Schacht-, beziehungsweise Schuttstößen entfernt sind.

Die Verwendung überhängender Fahrten ist verboten.

§ 76.

Steigbäume (Tretten) dürfen nur in Verhauen, Versuchschlägen, sowie bei anderen vorübergehenden oder provisorischen Anlagen in Verwendung kommen; dieselben sind

stets tonnlägig und so zu befestigen, daß der Steigbaum mit seinem oberen Ende um 1 m über die Absteigefohle vorragt; andernfalls sind feste Handgriffe anzubringen.

Steigbäume von mehr als 6 m Länge oder solche mit abgetretenen, kein sicheres Fahren ermöglichen Stufen dürfen nicht geduldet werden.

§ 77.

Treppen (Stiegen) und flache Fahrten sind stets mit festen Fahrstangen oder Anhaltseilen u. dgl. zu versehen.

§ 78.

Das Ein- und Ausfahren auf dem bloßen Seile, dem Knebel und auf dem vollen Fördergefäß ist unbedingt untersagt, dagegen kann jede Betriebsleitung oder deren Aufsichtspersonale in geeigneten Fällen das Fahren in der leeren Tonne, in dem leeren Fördergestelle oder mit Befestigung des Fahrenden an das Förderseil, auch auf dem Sattel oder dem Knechte ausnahmsweise gestatten.

Diese ausnahmsweise Fahrt am Seile ist jedoch nur nach Maßgabe des § 153 mit der Beschränkung zulässig, dass die Belastung des Fördergefäßes oder Fördergestelles bei der Fahrtung 60 % jener bei der Productenförderung nicht übersteigt.

Müssen Arbeiten oder Untersuchungen im Schachte vom Dache des Fördergestelles aus bewirkt werden, so muss auf das Gestelldach ein wenigstens 7 cm hoher Bord, falls aber dieses Dach mehr als 6° Neigung hat, eine mit einem solchen Borde versehene, wagrechte Bühne aufgelegt werden. Auch haben sich die Arbeiter mittels Hängegurtes an der Schurz- oder Quenzelkette oder am Treibseile zu befestigen.

Untersuchungen, die vom bewegten Gestelle aus stattfinden, haben womöglich beim Abwärtstreiben zu geschehen.

§ 79.

Soll die Seifahrtung regelmäßig stattfinden oder eine Fahrkunst in Anwendung kommen, so ist hiezu die Bewilligung

des Revierbergamtes einzuholen, welche bezüglich der Seilfahrt nur dann ertheilt werden kann, wenn die bei dem Schachte bestehenden Einrichtungen den mit Verordnungen der l. l. Bergmannschaft in Altenburg vom 14. December 1878, §. 2781, vom 16. Februar 1898, §. 2177 des 1897 und vom 23. Mai 1898, §. 1744 getroffenen Anordnungen entsprechen.

Wesentliche Änderungen der consentierten Seilfahrrichtungen sind dem Revierbergamte anzuzeigen.

§ 80.

Bremsberge, tonnlägige Aufzüge und Rollöcher, die gleichzeitig zur Fahrung dienen, sind mit einer besonderen Fahrabtheilung zu versehen, welche von der Förderabtheilung durch eine dichte Stempelreihe oder eine Bergfeste derart getrennt ist, dass die Fahrenden vor Beschädigung geschützt sind.

Bei Bremsbergen und tonnlägigen Aufzügen, welche zur Fahrung dienen sollen, kann die Anlage einer besonderen Fahrabtheilung in nachstehenden Fällen unterbleiben:

1. wenn bei dem Bremsberge besondere Personen in Verwendung stehen, welche dafür zu sorgen haben, dass — solange die Befahrung dauert — keine Förderung stattfindet;

2. wenn der Bremsberg zur Förderung aus einer geringen Zahl von Belegorten dient und so beschaffen ist, dass die Lichter der auf demselben fahrenden Personen vom Anschlags= beziehungsweise Abziehpunkte aus stets deutlich gesehen werden können und außerdem von diesen Punkten aus eine Verständigung mit den Fahrenden durch Zuruf möglich ist.

Im ersten Falle darf erst nach erhaltenem und beantwortetem Signale, im zweiten erst, nachdem sich der Bremer davon überzeugt hat, dass niemand im Bremsberge weilt, ein Hund aufgeschoben oder gefördert werden.

§ 81.

Das Befahren und Ueberschreiten der Förderabtheilungen der Schächte, Bremsberge und Rollöcher ist außer den im

§ 90 angeführten Ausnahmsfällen nur den Betriebs- und Aufsichtsbeamten, sowie den damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während die Förderung im Gange ist, dürfen die Förderabtheilungen, sowie die Anschlags- und Abziehpunkte der flachen Schächte und Bremsberge nicht betreten und in den letzteren auch keine Hunde aufgeschoben werden.

Ist eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig, so sind zweckentsprechende Umbruchstrecken anzulegen.

§ 82.

Belegte Ueberschreichen, Schutte oder Aufbrüche dürfen erst dann befahren werden, wenn auf den Ruf „Aus halten“ zustimmende Antwort erfolgte.

§ 83.

Das Betreten des in Rollöchern und Füllschächten befindlichen Hauwerkes, das Fahren auf den Bremsgestellen, Gegengewichten oder in den Fördergefäßen der Bremsberge, Ablassschutte und flachen Schächte ist verboten.

§ 84

Das Fahren in eingeleisigen Förderstollen oder Förderstrecken mit mehr als $1\frac{1}{2}^{\circ}$ Ansteigen, dann in solchen Stollen und Strecken, in welchen Pferde- oder Maschinenförderung umgeht, ist, falls genügender Platz zur Fahrung neben der Förderbahn fehlt, während der Förderung nur den Betriebs- und Aufsichtsbeamten und den damit besonders beauftragten Personen gestattet, wenn die erforderlichen Ausweichstellen vorhanden sind.

§ 85.

Die Benützung der Pferdeförderung oder maschineller Förderungs-Einrichtungen zum Fahren der Belegschaft ist nur mit Bewilligung des Revierbergamtes zulässig.

V. Wetterführung.

§ 86.

Alle in Fahrt oder Belegung stehenden Grubenbaue sind mit frischen Wettern dergestalt zu versorgen, dass das Gelenkte gut brennt, das Athmen beschwerdefrei erfolgt und Leben oder Gesundheit des Grubenpersonales nicht durch die Ansammlung schädlicher Luftarten, insbesondere auch von Sprenggasen gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird.

Soweit hiezu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muss dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden, was nicht allein für die Bewetterung ganzer Baufelder und Grubenabtheilungen, sondern auch für jene einzelner Betriebspunkte zu gelten hat. Orte, die nicht ausreichend bewettert werden können, sind einzustellen.

§ 87.

Tritt eine Unterbrechung oder wesentliche Störung in der Wetterversorgung der Grube oder einer grösseren Abtheilung derselben ein, oder wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwicklung schädlicher Gase in bedenklicher Weise beeinträchtigt, so ist sofort die Mannschaft aus den betreffenden Grubenbauern, nach Lage des Falles aber aus der Grubenabtheilung oder aus der ganzen Grube zurückzuziehen.

Die verlassenen Grubenbaue sind sodann abzusperren (§ 21).

§ 88.

In denjenigen Grubenbauern, in welchen ein bedenkliches Auftreten schädlicher Gasarten nach örtlichen Erfahrungen nicht sehr unwahrscheinlich ist, muss jeder Arbeitspunkt, vor welchem eine Betriebsunterbrechung stattgefunden hat, vor der Wiederbelegung von einer durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter bestimmten Person auf seine

Wetterbeschaffenheit untersucht werden. Erscheint letztere unsicher, so sind vor der Wiederbelegung die aufgetretenen Gasarten zu entfernen oder es ist der betreffende Arbeitspunkt abzusperren.

§ 89.

Auf Erfordern des Revierbergamtes ist:

1. ein Wetterbetriebsplan für eine bestimmte Betriebszeit aufzustellen, welcher die Grundzüge der Wetterwirtschaft der Grube enthalten muss;

2. ein besonderer Wetterriß zu halten, aus welchem der Wetterzug und die für denselben getroffenen Einrichtungen zu ersehen sind.

Außerdem sind, wenn nöthig, auf Verlangen des Revierbergamtes unter Tage Wetterproben zu entnehmen und zur Untersuchung auf ihren Grubengasgehalt in eine zuverlässige Untersuchungsstelle einzusenden.

§ 90.

Das Schlagen von Dämmen bei Grubenbränden, sowie das Öffnen eines Brandfeldes ist nur dann zulässig, wenn für die Zuführung einer hinreichenden Menge frischer Wetter gesorgt wird und außerdem Rettungsmannschaften bereit gehalten werden, die mit geeigneten Rettungsapparaten ausgerüstet sind.

§ 91.

Auf Bergwerken, in welchen hohe Temperaturen herrschen, müssen zuverlässige Thermometer vorhanden sein und an den betreffenden Arbeitspunkten regelmäßig beobachtet werden.

An Arbeitspunkten, deren Temperatur 28° C übersteigt, sind diese Beobachtungen mindestens wöchentlich vorzunehmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen.

§ 92.

Beim unterirdischen Grubenbetriebe darf ein Arbeiter in einer Temperatur von 30° C oder darüber nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Orte mit einer Temperatur von über 40° C dürfen nur in Fällen der Noth oder dringender Gefahr betrieben werden und hat bei denselben neben der Reduction der Schichtdauer auf 6 Stunden doppelte Belegung platzzugreifen.

In solchen Fällen darf auch eine weitere Beschäftigung der betreffenden Arbeiten unter Tage an kühleren Arbeitsorten nicht gestattet werden.

In die Arbeitszeit sind die Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die Zeiten der Ein- und Ausfahrt bis zu beziehungsweise von der Arbeitsstelle.

An Orten mit Temperaturen über 30° C ist ferner periodisch in der Belegung ein derartiger Wechsel vorzunehmen, dass der einzelne Arbeiter daselbst auch mit seinem Willen nicht länger als ein Monat angelegt verbleibt und seine spätere Wiederanlegung an solchen Orten erst nach Ablauf einer Zeitperiode von mindestens einem Monate stattfinden darf.

§ 93.

Auf jedem Kohlenbergbaue müssen mindestens 2 Sicherheitslampen vorhanden sein und immer im guten Zustande erhalten werden.

Bei Bergbauen, in welchen Grubenbrände oder Schlagwetter-Explosionen auftreten können, müssen mindestens zwei jederzeit brauchbare und verlässliche Atemungs-Apparate und tragbare elektrische Lampen vorhanden sein, mit welchen es möglich ist, in irrespirablen Gasen Arbeiten vorzunehmen; in dem Gebrauche derselben sind alle Betriebsaufseher und eine entsprechende Anzahl von Arbeitern stets eingübt zu halten.

§ 94.

Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, die ihm unterstehenden Grubenbaue — insbesondere die Aufschlussbaue und

Bergmühlen in Beziehung auf die etwaige Entwicklung von Schlagwettern zu beobachten oder beobachten zu lassen, was auch in dem Falle zu gelten hat, wenn sich in den betreffenden Bauen bisher noch kein Grubengas gezeigt hat.

Das erste Auftreten von Schlagwettern auf einer Grube, sowie jede Entzündung oder Explosion von Schlagwettern oder Kohlenstaub ist auch dann, wenn dadurch Niemand verletzt wurde, sofort dem Revierbergamte anzugezeigen.

§ 95.

Auf Gruben, in welchen schlagende Wetter oder explosiver Kohlenstaub auftreten, kommen die vom Revierbergamte fallweise zu treffenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

VI. Beleuchtung.

§ 96.

Leuchtstoffe, welche bei Benützung in Lampen ohne Cylinder die Wetter besonders verschlechtern, wie Petroleum oder Gemische von Rüböl und Petroleum, in welchen das letztere überwiegt, dürfen in solchen Lampen beim Grubenbetriebe nicht verwendet werden.

§ 97.

Die An- und Abschlagspunkte der saigeren und flachen Schächte, dann der Strecken, in denen die Förderung mittelst Pferden und Maschinen stattfindet, sowie die Verladestellen, Rangierplätze und Kreuzungen von Hauptförderstrecken sind während der Förderung durch besondere, dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu halten, insoweit dieselben nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt werden,

Wo besondere Anschläger (Abzieher) nicht angestellt sind, müssen die Fördergestelle jener Treib- und Bremsschächte, welche mehrere Fördersohlen besitzen, dann zur Nachtzeit die Tagaufzüge, die mehrere Horizonte bedienen, mit Signallaternen

versehen sein, welche, solange die Förderung dauert, brennend zu erhalten sind. Diese Signallaternen haben auf der dem Füllorte zugekehrten Seite einen rothen Streifen auf weißen Grunde zu zeigen.

§ 98.

Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

In unterirdischen Grubenräumen muss, falls nicht durch besondere Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, jeder Anfahrende ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§ 99.

Die Tagbaue, sowie sämmtliche Taganlagen sind bei Nachtbetrieb, ferner alle nicht besonders abgeschlossenen Räume, in welchen sich Maschinen, Transmissionen, Aufzüge, offen stehende Gruben u. dgl. befinden, während der Arbeitszeit durch festangebrachte Beleuchtungsvorrichtungen derart zu erhellen, dass die Arbeiter bei ihrer Beschäftigung jede ihnen drohende Gefahr erkennen und ihr ausweichen können.

§ 100.

Werden Gruben oder Taganlagen elektrisch beleuchtet, so müssen an geeigneten Punkten stabile, stets in gutem Zustande zu haltende Reservelampen vorhanden sein, welche im Falle eines Versagens der elektrischen Beleuchtung sofort benutzt werden können.

VII. Sprengstoffe und Sprengarbeit.

a) Spreng- und Bündmittel.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

Hinsichtlich der Gebarung mit jenen Sprengmitteln, welche dem Staatsmonopole nicht unterliegen, Dynamit, Rhexit, Roburit, plastisches Dynamon, &c. haben die Mini-

strial=Verordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, ferner die im Sinne des § 115 der letzteren Verordnung aufgestellten und von dem Revierbergamte einvernehmlich mit der competenten politischen Bezirksbehörde (im Gebiete der Stadt Triest auch nach Anhörung der Polizeibehörde) genehmigten Betriebsordnungen, dann bezüglich der Anlage untertägiger Sprengmittelmagazine die Ministerial=Erlasse vom 6. April 1892, Bl. 3175 und vom 24. Juli 1897, Bl. 7055 Geltung.

Bei der Gebarung mit sprengkräftigen Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder Reibung zur Wirksamkeit gebracht werden, sind die Bestimmungen der Ministerial=Verordnung vom 19. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 95 zu beobachten.

§ 102.

Die Bergarbeiter sind verpflichtet, ihren Bedarf an Spreng- und Zündmitteln ausschließlich von der Verwaltung desjenigen Bergwerkes zu entnehmen, auf welchen sie angelegt sind.

Das Mitnehmen von Spreng- oder Zündmitteln in Wohnungen, in die Anstaltsstuben, in Maschinen- oder Manipulationsgebäude u. dgl., die Verwendung derselben zu anderen Zwecken, als zu dem sie verabfolgt wurden, sowie die Hintangabe an andere Personen ist strengstens verboten.

§ 103.

Sprengmittel und sprengkräftige Zündungen sind stets streng gesondert zu halten, dieselben dürfen nicht gleichzeitig an eine und dieselbe Person ausgegeben und auch nicht gleichzeitig von einer und derselben Person an den Ort der Verwendung getragen werden.

Die Herausgabe der Spreng- und Zündmittel hat hat in der Regel täglich für den Bedarf einer Schicht oder bei Tag- und Nachtbetrieb für den Bedarf von 24 Stunden stattzufinden.

Die ausgesetzten Spreng- und Zündmittel sind in geeigneten Behältnissen (Büchsen, Beuteln oder Tornistern aus

einem schwer entzündbaren Stoff u. dgl.) in die Grube zu bringen und in eigenen sperrbaren Schießkisten zu hinterlegen.

Die Sprengmittel — jedoch nie mehr als 3 kg — müssen in einer, sprengkräftige Zündungen in einer zweiten Schießkiste eingeschlossen werden.

Die beiden Schießkisten dürfen nicht unmittelbar neben einander stehen, sondern es soll die eine von der anderen ungefähr 10 Schritte entfernt sein.

Nicht hinein gehörige Gegenstände dürfen in den Schießkisten nicht aufbewahrt werden.

Der für die ordnungsmäßige Gebarung mit den Spreng- und Zündmitteln verantwortliche Ortsälteste (Vorgeschriebene, Patronenmeister u. dgl.) hat die Schießkisten verschlossen zu halten, die Schlüssel zu denselben stets bei sich zu führen und nach Einstellung der Schießarbeit noch vorhandene Spreng- und Zündmittel an die Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 104.

Bei jenen Kohlenbergbauen, welche Dynamit, Rhexit, oder ähnliche brisante Sprengstoffe bei der Kohlengewinnung verwenden, sind Dynamitcartons und Dynamitpatronen zu gebrauchen, welche mit besonderen, sich auf die Belegorte beziehenden Nummern oder mit anderen zuverlässigen Zeichen versehen sind, die eine Unterscheidung der, den einzelnen Belegorten zugetheilten Dynamitpatronen gestatten. Bei der Dynamitausgabe ist dann auch die Nummer, beziehungsweise das Zeichen der ausgegebenen Dynamitpatronen (eventuell Dynamitcartons) vorzumerken oder es ist dafür zu sorgen, dass jede Belegschaft stets nur Patronen (Cartons), welche eine bestimmte Nummer, beziehungsweise ein bestimmtes Zeichen tragen, erhält.

2. Besondere Bestimmungen für die dem Staatsmonopole unterliegenden Sprengmittel.

§ 105.

Auf die dem Staatsmonopole unterliegenden Sprengmittel d. i. auf jene Sprengstoffe, welche aus den Bestand-

theilen des Schießpulvers bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, dann auf jene Sicherheits-Sprengpräparate, für welche die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 96 gelten, kommen die Vorschriften der nachstehenden §§ 106—113 zur Anwendung.

§ 106.

Sprengpulver in einer Menge bis 15 kg ist ober Tage in geeigneten Gefäßen eingeschlossen, in unbewohnten und versperrten Räumen aufzubewahren.

In Tagbauen, sowie unter Tag können Sprengpulvermengen bis zu 15 kg in Original-Berpackung oder in Blechbüchsen, Lederbeuteln u. dgl. verschlossen in einer besonderen sperrbaren Holzkiste eingelagert werden, die an einem gegen Verbruch gehörig versicherten, von den Arbeitsorten entfernten und vor dem Zutritte Unberufener geschützten Orte aufzustellen ist.

Für die Verwahrung größerer Sprengpulvermengen sind besondere Magazine erforderlich, insoferne nicht die obertägige Deponierung von Mengen bis zu 30 kg in hiezu passenden Localitäten von der competenten politischen Bezirksbehörde fallweise bewilligt wird.

Mit anderen explodierbaren und feuergefährlichen Stoffen, sowie in unverschlossenen Gefäßen darf Sprengpulver weder transportiert noch aufbewahrt werden.

§ 107.

Neu zu errichtende Sprengpulvermagazine über Tag bedürfen der Bewilligung der competenten politischen Bezirksbehörde und sind nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 28. April 1848 (Pol. Ges. Sammlung, Band 76. Nr. 51) und in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 8 der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62 auszuführen.

§ 108.

Untertägige Magazine für eine Einlagerung bis zu 50 kg Sprengpulver müssen von anderen Sprengmittelmagazinen, ferner von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten, Stollen und Verhauen mindestens 50 m und von den nächsten Brennbergen und Strecken mindestens 10 m entfernt sein.

Ein Sprengpulvermagazin darf nicht unmittelbar in einer Strecke, welche in gerader Linie auf eine andere gangbare Strecke ausmündet, angelegt, sondern muss in einem, von ersterer rechtwinklig abgehenden, mindestens 2 m langen Raum eingerichtet werden.

Unter welchen Bedingungen in einem untertägigen Magazine größere Sprengpulvermengen als 50 kg eingelagert werden dürfen, wird fallweise festgestellt.

§ 109.

Im Innern untertägiger Pulvermagazine dürfen weder eiserne Werkzeuge geduldet noch Eisentheile angebracht werden.

Der Fußboden ist mit mildem Letten, in trockenen Gruben aber, wo sich der Letten nicht von selbst feucht und weich erhält, mit Haardecken oder Strohmatten zu belegen und stets rein zu halten.

Dem Pulvermonpole nicht unterliegende Sprengstoffe dürfen in Pulvermagazinen nur in Mengen von weniger als 3 kg und nur in besonderen Verschlägen aufbewahrt werden.

Das Deffnen und Schließen der Verpackungsgefäße muss außerhalb des Magazinraumes vorgenommen werden; andere als hölzerne, messingene oder kupferne Werkzeuge dürfen hiezu nicht verwendet werden.

§ 110.

Jeder Aufbewahrungsraum für Sprengpulver ist so zu verschließen, dass er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

Auf der Außenseite des Verschlusses eines untertägigen Sprengpulvermagazins ist leicht erkennbar die Aufschrift „Warnung! Sprengpulver“ anzubringen.

Die Vornahme feuergefährlicher Handlungen in den Magazinen selbst, sowie in deren Nähe ist strengstens verboten.

§ 111.

Sprengpulvermagazine dürfen nur mit Laternen, welche durch ein starkes Drahtgitter gegen Zerschlagen gesichert sind, betreten werden. Die Laterne ist an der Thürstockfappe aufzuhängen.

§ 112.

Der Transport größerer, 15 kg übersteigender Sprengpulvermengen in der Nähe von Schächten, anderen Taganlagen und in der Grube hat unter Aufsicht einer verlässlichen Person und bei Verwendung von geschlossenem Geleuchte zu erfolgen.

Bei dem Transporte, welcher in entsprechend verdeckten Fördergefäßen außerhalb der Zeit des Ein- und Ausfahrens der Belegschaft vorzunehmen ist, darf weder Sprengpulver verstreut, noch auf dasselbe ein Stoß oder ein gewaltshamer Druck ausgeübt werden.

§ 113.

Loses Sprengpulver darf nicht anders als in Patronen zur Verwendung gelangen. Zur Anfertigung derselben ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglommender Stoff zu wählen.

Sprengpulver oder Patronen dürfen weder unverwahrt liegen gelassen, noch gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen in demselben Gefäße eingeschlossen werden.

b) Sprengarbeit.

§ 114.

Die bei der Sprengarbeit zur Verwendung kommenden Bohrmeißel müssen eine solche Schneidebreite haben, daß

die Patronen in die mit denselben hergestellten Schußlöcher leicht, ohne dass es nöthig ist, dieselben zusammenzudrücken, eingeführt werden können.

Das gewaltsame Eintreiben von Patronen ist verboten.

Nicht calibermäßiges Geböhr darf weder von den Bergschmieden abgegeben, noch von den Häuern verwendet werden.

§ 115.

Als Besatzmateriale für andere Sprengstoffe als Pulver, ist nur Sand, Wasser, Letten und weicher Lehm zu benützen; erfordern dieselben einen festen Besatz, so gilt Vorstehendes nur für den unteren Theil des Besatzes. Bei der Verwendung von Pulver können außer Letten und Lehmnudeln milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Verwendung von Kohle und bereits gebrauchtem Besatz als Besatzmaterial ist verboten.

Sofern vom Revierbergamte nicht andere Zündmethoden vorgeschrieben oder gestattet werden, darf die Zündung der Schüsse nur mittels Zündschnur oder auf elektrischem Wege geschehen; an nassen Arbeitsorten sind den Arbeitern wasserbeständige Zünder zur Verfügung zu stellen.

Beim Besetzen von Minenlöchern mit mehr als 3 kg Sprengpulver muss noch ein zweiter (Reserve) Zünder in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 116.

Die Benützung eiserner Ladestöcke beim Besetzen von Bohrlöchern, sowie die Anwendung eiserner Schießnadeln ist untersagt.

§ 117.

Bei allen Manipulationen mit Sprengstoffen, sowie beim Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Geleuchte angemessen zu verwahren und das Tabakrauchen, sowie andere feuergefährliche Handlungen bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§ 118.

Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf „Feuer“ und nach dem Anzünden durch den Ruf „Es brennt“ Kenntnis zu geben: hiebei darf die Zündung niemals früher erfolgen, als bis sich die Arbeiter nach den Fluchttorten zurückgezogen haben.

In Tagbauen von größerer Ausdehnung, in welchen eine deutliche Verständigung zwischen den einzelnen Belegorten durch Zuruf nicht mehr möglich ist, haben an Stelle dieser Warnungsrufe im Vorhinein bestimmte Glockensignale zu treten.

Sind an benachbarten mit dem Sprengorte in unmittelbarer Verbindung stehenden Betriebspunkten noch vor Abthun des Schusses Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung des Ortes oder der hier angelegten Mannschaft notwendig erscheinen, so darf das Anzünden des Schusses nicht früher erfolgen, als bis die betreffenden Arbeiten ausgeführt sind.

Es dürfen nie mehr Schüsse geladen und besetzt werden, als gleichzeitig abgethan werden sollen.

Einzeln nacheinander sollen von einem Feuermann in der Regel nicht mehr als vier Schüsse entzündet werden.

Die Detonationen sind genau zu zählen und muss deren Zahl mit der Zahl der entzündeten Schüsse stimmen.

§ 119.

In Tagbauen mit über 50 Mann Belegung, oder wo dies die erschwerte Uebersicht erheischt, ist das Abthun der Sprengschüsse auf allen Belegorten gleichzeitig und unter der Leitung eines von der Betriebsleitung bestimmten Organes derart vorzunehmen, dass das letztere von einem geschützten, entsprechend situierten Punkte aus mit einer Glocke nachstehende Signale gibt, welche innerhalb des ganzen Arbeitsbereiches deutlich vernehmbar sein müssen;

a) ein Signal (Alarm, dann ein Glockenschlag) zum Zeichen des Beginnes der Sprengung und zum Auftischen der Fluchttorte seitens der im Tagbau beschäftigten Arbeiter;

- b) ein zweites Signal (Alarm, dann zwei Glockenschläge) nach Entfernung sämtlicher Arbeiter aus dem Tagbau zum Zeichen der Bündung der Schüsse;
- c) ein drittes Signal (Alarm, dann drei Glockenschläge) nach eingetretener Explosion aller Schüsse zum Zeichen der beendigten Sprengung und der Rückkehr der Mannschaft in den Tagbau.

Das Zeichen b) darf in der Regel auf das Zeichen a) erst nach 5 Minuten, das Zeichen c) auf das Zeichen b) bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als 10 Schüssen erst nach Ablauf von 15 Minuten, bei gleichzeitiger Abgabe von weniger Schüssen aber nur dann früher erfolgen, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass kein Schuss versagt hat, in welch letzterem Falle 15 Minuten zuzuwarten sind.

Das Abthun einzelner Schüsse außerhalb der Schusszeiten ist nur ausnahmsweise mit Bewilligung des die Sprengung leitenden Organes gestattet.

§ 120.

Soferne Gruben- oder Tagbaue entsprechend gesicherte und nahe genug gelegene Orte zur Sicherung der Arbeiter gegen Sprengschüsse nicht darbieten, sind solche auf künstliche Weise zu schaffen.

§ 121.

Vor dem Wegthun von Sprenglöchern sind die Zugänge zu den betreffenden Arbeitspunkten — bei Tagbauen, Steinbrüchen und dgl. auch die vorbeiführenden Wege — durch die Mannschaft derart zu besetzen, dass andere Personen nicht ungesehen und ungewarnt in die Nähe des Sprengortes gelangen können, oder es sind dieselben, sofern die Mannschaft hiezu nicht ausreicht, bis nach erfolgtem Abschießen zweckentsprechend abzuschließen.

§ 122.

Nach dem Schießen dürfen die Orte erst dann betreten werden, wenn der Rauch sich soweit verzogen hat, dass die Besichtigung und Untersuchung des Ortes möglich erscheint.

Das Betreten der Arbeitsorte während des Nachfallens ist verboten.

Nach jedem Schießen sind Firste und Ulme genau zu beleuchten und vorsichtig abzulauten; die hienach nothfallenden Sicherungsmaßnahmen sind unverweilt zu treffen.

§ 123.

Hat ein besetztes Bohrloch versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodieren verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

§ 124.

Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche versagt haben, das Nachschlagen von Raumnadeln, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Bohrlochspfeifen ist untersagt.

Ein Wiederbesetzen ganz oder theilweise stehengebliebener Bohrlöcher ist erst nach deren vollkommener Abkühlung gestattet.

Neben Löchern, welche versagt haben sind neue Bohrlöcher nur so anzulegen, das sie mit jenen nicht zusammentreffen.

Wurde ein Versager durch einen Nachbarschuss weggethan oder ist aus einem anderen Grunde zu besorgen, dass Sprengmittel oder sprengkräftige Zündungen unter das Hauwerk gelangten, so muss letzteres zunächst vor Ort so weit als möglich durchsucht werden.

Das Hauwerk ist sodann in besonderen, deutlich gekennzeichneten Hunden zu verladen und darf erst nach nochmaliger, eingehender Durchsuchung über Tags in die Lagerplätze gestürzt, beziehungsweise der Aufbereitung übergeben werden.

Versager sind dem inspizierenden Grubenbeamten und Aufsehern, dann falls die Ablösung vor Ort erfolgt, auch den Ablösfern anzuzeigen. Eine solche Anzeige hat auch dann stattzufinden, wenn aus irgend einem Grunde zu besorgen ist, dass Sprengmittel oder sprengkräftige Zündungen unter das Hauwerk gelangten.

Das Wegthun von Versagern durch Nachbarschüsse, sowie das Auflösen von Spreng- und Zündmitteln im Hauwerke ist unter der Leitung eines Betriebsaufsehers oder eines anderen von der Betriebsleitung hiezu bestimmten, verlässlichen Bergmannes vorzunehmen.

§ 125.

Ueber die besonderen, bei der Manipulation mit den Sicherheits-Sprengpräparaten (§ 105) zu beachtenden Vorsichten sind fallweise die erforderlichen Instructionen aufzustellen und dem Revierbergamte zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Häuerarbeit.

§ 126.

Eine Gewinnung anstehender Massen mittelst Unterschrämmens derselben darf nicht erfolgen, wenn diese Betriebsweise bei der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse voraussichtlich ungewöhnliche Gefahr mit sich bringt.

Finden derartige Arbeiten statt, so müssen die geschrämmten Stöße stets durch Spreizen und Streben, durch stehen zu lassen kleine Pfeiler, durch Bolzen im Schramme u. dgl. gegen ein vorzeitiges Niedergehen hinreichend gesichert werden.

§ 127.

Unter angesprungenem Taggebirge, desgleichen unter einem Ueberhange darf nicht gearbeitet werden, sondern es ist das angesprungene Terrain oder der Ueberhang durch Abkeilen von oben zu beseitigen.

§ 128.

Firste, Ulme und Ortsbrust sind nicht blos durch Beleuchten sondern auch durch Ablauten mit dem Eisen zu untersuchen.

Laute oder brüchige Firsten, Ulme oder Ecken, sowie gefahrdrohende Ueberhänge sind gegen vorzeitiges Hereingehen zu verwahren.

Firstenblätter in Verhauen, unter oder neben welchen gearbeitet wird, sind stets, und zwar auch dann zu unterstempeln, wenn sie unbedenklich erscheinen.

Ueberall, wo feste Sohle mangelt, sind die Zimmerungsstempel auf entsprechend lange und breite Grundsohlen zu stellen.

Beim Betriebe von Bauen mit mehr als 5° Ansteigen, bei denen die Zimmerung nicht fest verlagert werden kann, desgleichen in Bauen, wo seitlicher Druck besteht, sind die einzelnen Zimmer gegeneinander abzusteifen.

Bei Anwendung von Getriebezimmerung mit Thürstöcken sind die letzten Baue untereinander mittelst eiserner Klammern oder auf sonst geeignete Weise zu verbinden.

Bei Gerüsten sind die einzelnen Theile stets durch Klammern untereinander festzumachen.

§ 129.

Wenn in Abbauen bei etwa eintretenden stärkerem Drucke ein vorzeitiges und plötzliches Hereinbrechen der anstehenden Massen zu befürchten ist, so muss der Fortbetrieb derselben bis nach Beseitigung der Gefahr eingestellt, während der etwa vorzunehmenden Sicherungsarbeiten aber die Schutzgewährende Strecke durch eine aufgehängene, verschlossene Laterne besonders beleuchtet werden.

§ 130.

In Kohlenbergbauen darf das Rauben der Zimmerung und das Zabruchelassen eines Verhaues, nur unter Leitung eines Aufsichtsorganes oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

Vor dem Rauben sind jedesmal Firste und Ulme zu untersuchen, um sich darnach beim Rauben benehmen zu können.

Zimmerung, welche geraubt werden soll, mit Sicherheit aber nicht mehr ausgehakt werden kann, ist durch Sprengschüsse abzuwerfen.

Bäue, die nach dem Rauben offen bleiben, dürfen nicht betreten werden und sind abzusperren. — Ist eine Ausdehnung des Verbruches zu befürchten, so müssen zweckentsprechende Vorkehrungen zum Schutze der etwa in der Nähe beschäftigten Mannschaft getroffen werden.

§ 131.

Beim Etagen-Querbau auf mächtigen Kohlenflözen dürfen die Abbaumstraßen in der Regel nicht mehr als 12 m Länge und 4 m Breite erhalten.

Die gleichzeitige Auffahrt paralleler Abbaumstraßen in einer Etage so neben einander, dass beim nachträglichen Verhiebe des dazwischen belassenen Kohlenpfeilers leicht Verbrüche entstehen können, ist unstatthaft.

Zur Sicherung der in Firschen-Einbrüche verlegten Riegel, sind Riegelgabeln zu verwenden und den Häuern zur Verfügung zu stellen.

Unter Kohlensteinen, die in den Versatz kommen, ist eine hinlänglich starke plastische Versatzschicht zu bringen, um ein Durchschlagen der Zimmerung durch solche Steine zu verhindern.

§ 132.

Beim Pfeilerbau auf geringmächtige Kohlenflöze soll die Breite der Abbaue in der Regel 8 m nicht übersteigen; wo eine grössere Breite nicht zu vermeiden ist, hat der Verhieb absatzweise zu erfolgen.

Bei der Verzimmerung der Abbauräume ist stets auch darauf Bedacht zu nehmen, dass ein während der Arbeit eintretender Bruch der ausgebauten Räume nicht bis zur Arbeitsstelle reichen kann.

§ 133.

Nicht in Verwendung stehendes Gezähne ist entsprechend zu verwahren.

Zur Zimmerung vorbereitetes oder geraubtes Holz, muss immer so gelegt und versichert werden, dass ein Abrollen nicht stattfinden kann.

Schutte, Fahrten, Wetterbohrlöcher und Fluchtwege
(§ 24) dürfen nicht verlegt werden.

§ 134.

Bei Arbeiten in Schächten, welche bloß von übergesteckten Pfosten aus vorgenommen werden, bei Auffüllung und Aufgewältigung alter Schächte oder Röllen, welche sich verzogen haben, sowie überall da, wo die Höhe und Beschaffenheit der Arbeitsstelle einen ausreichend sicheren Stand nicht zu lassen, sind die Arbeiter mittelst Hängegurten vor dem Hinabfallen zu schützen.

Bei umfänglichen Arbeiten in Schächten sind doppelte Fußbühnen zu schlagen.

Während jeder Arbeit in oder unter den Fördertrümmern der Schächte, Gesenke u. dgl. ist die Förderung in den letzteren auszusezen oder wenigstens nicht ohne entsprechende, die betreffenden Arbeiter schützende Vorkehrung vorzunehmen.

§ 135.

Schwebende Bühnen müssen wenigstens an vier Punkten aufgehängt und derart gebaut sein, dass in den hiebei zur Verwendung kommenden Seilen eine mindestens fünffache, und in den übrigen Theilen, den Schurzketten, Hacken, Bolzen &c. eine mindestens achtfache Sicherheit gegen die beabsichtigte Maximalbelastung vorhanden ist.

Neben den vier Ketten, Seilen u. dgl., an denen die schwebende Bühne unmittelbar befestigt ist, müssen vier längere, unter sich gleich lange Reserveketten, Seile u. dgl. vorhanden sein, welche, solange die Schurzketten die Bühne tragen, nicht angespannt sein dürfen, beim Reißen einer der Schurzketten aber die Bühne am Umkippen hindern.

Die Verbindung der Schurzketten &c. mit der schwebenden Bühne und mit dem Förderseile muss so hergestellt sein, dass eine zufällige Auslösung der Verbindungsstücke nicht möglich ist.

Der Motor, welcher zur Bewegung einer schwebenden Bühne dient, muss mit einer zuverlässigen Vorrichtung zum Arretieren versehen sein.

§ 136.

An nassen Arbeitsorten sind zur Abhaltung von Traufwasser Traufbühnen oder Traufbleche anzuordnen und in dem Falle, als dies nicht ausreichen sollte, die Arbeiter mit zweckentsprechenden wasserdichten Kleidern zu versehen; kein Arbeiter soll mit nassen Grubenkleidern den Heimweg antreten.

IX. Maschinen und Taganlagen.

§ 137.

Bei Herstellung von Maschinen-, Aufbereitungs- und sonstigen Bergwerksanlagen, zu welchen nach § 133 a. V. G. die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen ist, werden die fallweise erforderlichen besonderen Sicherheitsvorkehrungen vom Revierbergamte im Einvernehmen mit der competenten politischen Behörde bestimmt.

§ 138.

Wird beabsichtigt, in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, wozu auch Bremsanlagen, Wetteröfen, Feuerungs- und Kesselanlagen gehören, zu errichten, so ist dies dem Revierbergamte unter Vorlage eines Situationsplanes in 2 Ausfertigungen, längstens 14 Tage vor Beginn des Einbaues anzugeben.

Das Gleiche gilt auch für Bremsanlagen über Tags.

§ 139.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenthäuse führt, dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleider tragen.

§ 140.

Alle rotierenden und bewegten Maschinenteile, desgleichen auch die Transmissionen, müssen zum Schutze der in ihrer Nähe beschäftigten oder verkehrenden Personen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (Einfriedung, Umhüllung, Verkapselung u. c.) derartig versehen sein, dass eine gefährbringende Berührung derselben nicht stattfinden kann.

§ 141.

Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die unvorsichtige Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 142.

Der Beginn der Bewegung der Transmission durch die Kraftmaschine muss in allen Arbeitsräumen in einer für jeden Arbeiter verständlichen Weise angekündigt werden.

§ 143.

Von jedem Arbeitsraume aus muss das Signal zum sofortigen Abstellen der Betriebsmaschine gegeben werden können.

§ 144.

Wo die durch eine Kraftmaschine betriebene Anlage in verschiedene Einzelbetriebe zerfällt, sollen Einrichtungen getroffen sein, welche es ermöglichen, jeden der gedachten Betriebstheile unabhängig voneinander und von der Betriebsmaschine rasch und sicher auszurüttken.

§ 145.

Jede einzelne Arbeitsmaschine muss unabhängig von den anderen in und außer Betrieb gesetzt werden können.

§ 146.

Alle Vorrichtungen, welche dazu dienen, um Kraftmaschinen, Transmissionen und Arbeitsmaschinen in Ruhe zu setzen, müssen bequem erreichbar und so beschaffen sein, dass sie rasch und sicher wirken und jede Selbsteinrückung verhütet wird.

§ 147.

Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt oder so aufgehängt werden, dass sie nicht mit bewegten Transmissionsteilen in Berührung kommen.

§ 148.

Das Reinigen, Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Theile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während der Ganges derselben ist verboten; soweit als möglich sind selbstthätige Schmierapparate anzubringen.

§ 149.

Das Auflegen der Riemen auf die Riemenscheiben während des Ganges der Maschine darf nur bei langsamem Gange erfolgen, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, die eine Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§ 150.

Bei den Schwungrädern der Maschine ist erforderlichen Falles eine Einrichtung zu treffen, welche das Andrehen derselben gefahrlos macht.

Ist eine Betriebsmaschine beim Anlassen über den toten Punkt zu drehen, so muss das Einlassventil solange geschlossen bleiben, als am Schwungrade gedreht wird.

§ 151.

Kollergänge sind mit selbstthätigen Bewegungsvorrichtungen für das Mahlgut zu versehen.

§ 152.

Fördermaschinen müssen eine kräftige und zuverlässige Bremsvorrichtung besitzen, welche der Maschinenvärter, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

Bei allen neu aufzustellenden Fördermaschinen muss sich die Bremsvorrichtung auf der Seilkorbachse befinden.

Jede Fördermaschine muss mit einem Teufenzeiger versehen sein, welcher den Stand des Fördergefäßes oder der Förderschale im Schachte jederzeit schnell und sicher erkennen lässt; auch muss jede Fördermaschine mit einer helltönenden Klingel versehen sein, welche die Annäherung der Fördergefäße oder Förderschalen an die Hängebank mindestens zwei Umgänge der Seiltrommel vor Beendigung des Treibens anmeldet.

Bei allen Neu anlagen von Treibs hächten (einschließlich wesentlichen Umbaues bereits bestehender Förderthürme) ist die Höhe der Seilscheiben über der obersten Hängebank unter Berücksichtigung der beabsichtigten mittleren Fördergeschwindigkeit und des Seilkorbdurchmessers so groß zu wählen, dass ein Uebertreiben über die Seilscheibe auch dann als ausgeschlossen angesehen werden kann, wenn kleine Mängel in der Maschinenführung unterlaufen.

In der Regel soll die freie Höhe über der obersten Hängebank bei Gestellförderung eine solche sein, dass das von dieser Hängebank aufgeholte Fördergestell einen Weg von wenigstens 6 m zurücklegen kann, ehe der Seilbund an die Seilscheibe gelangt oder das Gestell gegen irgend einen Theil des Förderbockes anstößt; wo dies unthunlich erscheint, sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, um ein Uebertreiben zu verhindern.

Bei solchen Neu anlagen ist ferner auch darauf zu achten, dass die Richtung der Seile nicht zu sehr von der Seilscheiben- ebene abweicht.

§ 153.

Seile, welche bei der Productenförderung in Verwendung stehen, müssen in Schächten, Aufzügen, Bremsbergen u. dgl.

die ausnahmsweise auch von Personen am Seile befahren werden (§ 78), eine mindestens fünffache, sonst eine mindestens dreifache und die zur Verbindung des Seiles mit dem Fördergefäß dienenden Schurzketten, Hacken, Bügel und sonstigen Verbindungsstücke eine mindestens acht- beziehungsweise sechsfache Tragfähigkeit besitzen.

Alle beweglichen Theile der Fördervorrichtungen und Hebezeuge, insbesondere die Förderseile, die Ketten, Förderhaken und Bolzen der Hebezeuge, sowie die einzelnen Theile der Quenzeleinrichtung sind mindestens allwöchentlich einer genauen Revision zu unterziehen.

Zeigen sich hiebei Mängel, aus welchen eine Verminderung der Tragfähigkeit unter die oben angegebene Grenze angenommen werden kann, oder andere die Betriebsicherheit verkleinernde Defekte, so müssen die betreffenden Theile ohne Verzug ausgewechselt oder angemessen verstärkt werden.

Ketten, Förderhaken u. dgl. sind in entsprechenden Zeiträumen, mindestens aber alljährlich einmal sorgfältig auszuwärmern.

Die Festigkeit schon gebrauchter Hanfseile ist vor neuerlicher Verwendung derselben durch directe Versuche festzustellen.

§ 154.

Rücksichtlich der Wartung der Dampfkessel und Dampfmaschinen gelten die bestehenden Vorschriften.

§ 155.

Vor dem Anlassen der Maschine hat sich der Maschinenwärter stets zu überzeugen, ob sich dieselbe im betriebsfähigem Zustande befindet.

Vor der Benützung einer außer Betrieb gestandenen Fördermaschine zur Fahrung muss mit derselben die Schale wenigstens einmal im Schachte durchgetrieben werden.

§ 156.

Kreissägen sind mit Schutzhaube und Spaltkeil, dann unter dem Tische mit Schutzkasten zu versehen.

§ 157.

Bei Handventilatoren, die mit Zahnradübersetzung getrieben werden, sind die Zahnräder derart zu versichern, dass eine gefahrbringende Berührungen derselben nicht erfolgen kann.

§ 158.

Die Wasserstandsgläser der Dampfkessel sollen durch geeignete Schutzvorrichtungen verwahrt werden.

§ 159.

Dampfleitungen sind derart zu legen und zu versichern, dass im Falle eines Röhrenbruches Fluchtwege offen bleiben und eine Verletzung Vorbeipassierender durch Verbrennung ausgeschlossen ist.

Dampfleitungen, die in Grubenbaue führen, müssen mit selbsttätigen Absperrventilen versehen sein, um bei allfälligen Rohrbrüchen das Nachströmen des Dampfs zu verhindern.

Diese Ventile sind zunächst der Kesselanlage über Tags einzubauen und stets in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 160.

Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derart einzurichten und zu verwahren, dass durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betreffenden nicht herbeigeführt werden kann.

Bei allen derartigen Anlagen sind die von dem elektrotechnischen Vereine in Wien beschlossenen und von dem Elektrotechniker-Congress, Wien 1899, gebilligten „Sicherheitsvorschriften für Starkstrom-Anlagen“ beziehungsweise die „Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker“*) einzuhalten.

*) Vergleiche Weber, Erläuterungen zu den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, Berlin und München 1900.

Für jede solche Anlage sind besondere Betriebsvorschriften aufzustellen, und dem Revierbergamte zur Genehmigung vorzulegen; für jede derselben ist ferner mindestens ein Wärter zu bestellen, der mit der Wartung und Beaufsichtigung der maschinellen Bestandtheile der elektrischen Apparate und Leitungen vollkommen vertraut ist.

§ 161.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Beobachtung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 162.

Die beim Bedienen der Maschinen zur Verwendung kommenden Leitern müssen stets in gutem Zustande und derart gebaut sein, dass ein Ausgleiten derselben thunlichst verhütet wird.

§ 163.

In geschlossenen Arbeitsräumen ober Tags dürfen auf einen Arbeiter nicht unter 10 m^3 Luftraum und nicht unter $0,5 \text{ m}^2$ freie Fensterfläche entfallen.

Die Hauptgänge in den Arbeitsräumen müssen in einer Breite von mindestens $0,6 \text{ m}$ freigehalten werden.

Die Thüren, durch welche man ins Freie gelangt, sollen, wenn möglich, nach außen aufgehen.

§ 164.

Treppen und Laufgänge müssen in gutem Stande erhalten werden und mit festem Geländer versehen sein.

Treppen, welche von Abschlusswänden begrenzt sind, müssen mindestens auf einer Seite eine Anhaltestange erhalten.

§ 165.

Fußbodenöffnungen, Fülltrichter, Gerüste, Bühnen, Gallerien, Plattformen und schiefe Ebenen müssen derart

hergestellt, beziehungsweise versichert werden, dass Menschen weder von denselben hinabstürzen, (vergleiche § 35) noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.

Sammelbehälter jeder Art, welche nicht mindestens 80 cm über den Erdboden hervorragen, müssen so versichert sein, dass Menschen nicht in dieselben hineinstürzen können.

§ 166.

Brunnen oder andere Räume, welche Stickgase enthalten können, wie Rauchkanäle u. dgl. sind vor dem Betreten auf ihre Gefahrlosigkeit zu untersuchen. Beim Reinigen solcher Räume soll das damit betraute Personale nach Möglichkeit im Freien postiert sein.

§ 167.

Bei allen gefährlichen Arbeiten über Tags, welche nicht unter die Vorschrift des § 134 fallen, bei denen aber ein Absturz des Arbeiters zu befürchten ist, hat sich derselbe nach Möglichkeit des Sicherheitsseiles zu bedienen.

Arbeiten auf Dächern sind unter allen Umständen nur mit dem Sicherheitsseile zu verrichten.

X. Besondere Bestimmungen.

§ 168.

Arbeiter, welche Verletzungen durch umherfliegende Splitter ausgesetzt sind, insbesondere auch Häuer an Betriebspunkten, wo die Kohle spritzt, müssen mit geeigneten Masken oder Brillen zum Schutze der Augen versehen und zu deren Gebrauch angehalten werden.

Bei der Arbeit mit Handmeißel sind Schutzkörbe eventuell auch Spanfänger zu verwenden.

§ 169.

Maschinenwärtern, Einschiebern und Anschlägern, sowie allen anderen Arbeitern, welche sich bei ihren Dienstesver-

richtungen regelmä^ßig auf glatten und dabei oft feuchten und ölichen Stein- oder Metallflächen bewegen müssen, ist das Tragen von Pantoffeln und Holzschuhen, die am Fuße nicht solid befestigt werden können, untersagt.

§ 170.

Als Bergarbeiter dürfen nur Personen Beschäftigung finden, welche zur Bergarbeit tauglich und nicht mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die leicht Anlass zu Unglücksfällen geben können.

§ 171.

Bei Anweisung der Arbeiter ist darauf zu achten, dass einem jeden nur solche Arbeit zugethieilt werde, welche seinen Kräften angemessen ist, besonders aber, dass zu Arbeiten, mit welchen besondere Gefahr oder Handhabung von Maschinen verbunden ist, nur hinreichend kräftige, verständige und erfahrene Leute verwendet werden.

Bei Aufnahme von Arbeitern, die beim Bergwerksbetriebe noch nicht beschäftigt waren, oder wenn dies sonst nothwendig erscheint, ist für eine vorgängige Unterweisung der Betreffenden Sorge zu tragen.

Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes unter 16 und Frauenspersonen unter 18 Jahren dürfen zum Haspelziehen, Bremsen, Karrenlaufen und Hundestoßen in ansteigenden Bahnen, sowie zu sonstigen Arbeiten, bei welchen sie leicht Schaden leiden können, nicht verwendet werden.

Über die in Verwendung stehenden Arbeiter dieser Art ist bei jedem Werke ein Verzeichnis zu führen, aus welchem deren Alter, sowie die Art der ihnen zugewiesenen Arbeit zu entnehmen ist.

§ 172.

Jedes in Betrieb stehende Grubenort ist in der Regel, jeder Abbau oder Verhau aber stets mit mindestens einem Vorgeschriebenen (Althäuer) und einem Lehrhäuer zu belegen.

Als Vorgeschrriebene (Althäuer) dürfen nur Häuer verwendet werden, welche wenigstens 1 Jahr lang unter der Leitung eines erfahrenen Häuers beim Abbau und Streckenbetriebe gearbeitet haben. Bei Kohlenwerken muss diese Verwendung in jenem Reviere erfolgt sein, in welchem der betreffende Bergbau gelegen ist.

Als Lehrhäuer, Anschläger, Abzieher und Bremser dürfen nur Bergleute angelegt werden, welche mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr lang als Förderer oder dgl. in Verwendung standen.

Die zur Überwachung der Vorschriften des Absatzes 2 und 3 erforderlichen Angaben müssen bei jedem Werke aufgezeichnet sein.

§ 173.

Einmännische Belegung von Grubenorten ist nur ausnahmsweise an voraussichtlich sicherer Orten und auch damit der nachfolgenden Beschränkung nur unter der Bedingung gestattet, dass dem jeweiligen Häuer, welcher die Qualification als Vorgeschrriebener besitzen muss, ein Hilfsarbeiter oder Förderer beigegeben wird, oder sich das Ort in solcher Nähe von anderen Betriebspunkten befindet, dass eine deutliche Verständigung durch Zuruf möglich ist.

In Abbauen und Verhauen ist die einmännische Belegung untersagt.

§ 174.

Bei jedem in Betriebe stehenden Werke ist eine verantwortliche Leitung und die nothwendige Aufsicht zu bestellen; bei den Kohlenbergbauen ist die letztere derart einzurichten, dass auf je 50 der beim Gruben- oder Tagbaubetriebe unmittelbar beschäftigten Personen ein im Schichtlohn stehender Betriebsaufseher (Steiger, Wettermann, Schachtmeister u. dgl.) entfällt.

§ 175.

Jede Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers, jede mehr als ständige Verhinderung derselben in der Ausübung ihres Dienstes, desgleichen jeder Abgang dieser Personen von dem Bergbaue, für welchen sie namhaft gemacht

oder anerkannt worden sind, ist dem Revierbergamte innerhalb einer 8tägigen Frist anzuzeigen.

Die vorgeschriebene Anzeige einer mehr als 8tägigen Verhinderung ist auch dann zu erstatten, wenn für den Verhinderten ein Substitut nicht bestellt wird.

§ 176.

Jeder belegte Arbeitspunkt muss bei den Kohlenbergbauen mindestens zweimal, bei den übrigen Bergbauen mindestens einmal in jeder Schicht von einem Betriebsaufseher befahren werden; jederzeit widerrufliche Erleichterungen von der ersten Vorschrift können vom Revierbergamte ausnahmsweise bei Werken mit sehr geringem Mannschaftswechsel und gleichmäßigen Productionsverhältnissen bewilligt werden.

§ 177.

Die Beaufsichtigung der Instandhaltung des Fahrparkes, der Förderbahnen und sonstigen Fördereinrichtungen, wie insbesondere der Schacht-, Bremsberg- und Streckenverschlüsse (§§ 43, 53, 54 und 55), der Signal- und Beleuchtungs-Vorrichtungen (§§ 59 u. 98), sowie die Revision der Förderseile, Ketten, Haken etc. (§ 153) hat das von der Betriebsleitung hiezu bestimmte Aufsichts- oder andere verlässliche Organ zu führen, welches etwaige Mängel an diesen Einrichtungen, soferne dieselben nicht ohne weiters von ihm behoben werden können, behufs Abstellung dem Betriebsleiter, oder dessen Stellvertreter anzuzeigen hat.

§ 178.

Niemand darf die zur Sicherheit des Betriebes, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche, insbesondere die zur Förderung, Fahrung, Wetterführung und Wasserhaltung getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche unbefugter Weise abändern, versezen oder unbrauchbar machen.

Unbefugten ist das Öffnen und Beseitigen von Verschlüssen und Schutzvorrichtungen untersagt.

Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes Verschlüsse oder Schutzvorrichtungen geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort wieder zu schließen oder in der früheren Weise wieder herzustellen.

§ 179.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten, wenn er eine drohende Gefahr für Personen oder für die Grube bemerkt.

Bei Beginn der Schicht ist von jedem Arbeiter darauf zu achten, dass sämtliche Werkzeuge und Vorrichtungen, mit denen er zu arbeiten hat, dann die in dem betreffenden Grubenbaue befindlichen Schutzvorrichtungen in ordnungsmässigem Zustande vorhanden sind.

Hiebei wahrgenommene oder solche Mängel, welche sich nachträglich während der Arbeit einstellen, hat er sofort zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, seinem Vorgesetzten (§ 177) anzugezeigen.

Können Mängel an den Schachtverschlüssen, dann den Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen der Schächte nicht sofort behoben werden, so ist die Schachtförderung bis zur Beseitigung derselben einzustellen.

Beim Schichtwechsel am Arbeitsorte haben die abgehenden Arbeiter die Nachfolger (Ablöser) auf etwaige besondere Vorkommnisse und gefährliche Umstände aufmerksam zu machen.

§ 180.

Wird ein Arbeiter, wenn auch nur leicht verletzt, so hat er dies dem diensthabenden Betriebsaufseher oder der Betriebsleitung zur Anzeige zu bringen und namentlich bei Beschädigungen der Augen durch Gesteins-, Kohlensplitter u. dgl. sofort ärztliche Hilfe aufzusuchen.

§ 181.

Jede Verunreinigung der Arbeitsräume ist strenge untersagt.

In den Gruben und bei den Werksgaden sind, wo dies erforderlich ist, zweckentsprechende Aborte anzulegen, für deren Desinficierung, zeitweise Entleerung und Reinigung Sorge zu tragen ist. Beziiglich der Anzahl derselben hat als Richtschnur zu dienen, dass für je 30 Mann der in der Grube gleichzeitig beschäftigten Arbeiter mindestens ein Abort vorhanden sein muss.

Faulende, zur Bildung übelriechender Gase Veranlassung gebende Abfallstoffe u. dgl. dürfen in den Arbeits- und Grubenräumen nicht geduldet werden.

§ 182.

Bei jedem Werke müssen Einrichtungen getroffen sein, um die auf der Grube angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Wenn Arbeiter vermisst werden und Niemand über ihr Ausbleiben Auskunft zu geben vermag, so sind sofort Nachforschungen nach ihnen anzustellen.

§ 183.

Auf jeder selbständigen Grubenanlage, welche nicht in der Nähe der Mannschaftswohnungen gelegen ist, muss eine heizbare Mannschaftsstube (Räume) von einer der Belegschaft entsprechenden Größe vorhanden sein, in welcher sich die Arbeiter ausruhen, trocknen und umkleiden können.

Zum Schutze der in Aufbereitungsstätten, in Tagbauen und am Abraume beschäftigten Personen gegen Regen u. s. w. sind im Falle des Erfordernisses Räumen zu errichten oder Schutzdächer anzubringen.

§ 184.

Bei jedem selbständigen Betriebe ist für gesundes, der Mannschaft jederzeit zugängliches Trinkwasser, Sorge zu tragen.

Den in der Grube beschäftigten Arbeitern ist das erforderliche Trinkwasser in genügender Menge und in reinem Zustande an geeigneten Punkten stets zur Verfügung zu halten. Eine Verunreinigung der hiezu verwendeten Behältnisse und sonstigen Gefäße ist strenge untersagt.

§ 185.

Bei jedem selbständigen Betriebe, bei welchem 20 Mann oder darüber beschäftigt sind, muss ein tragbarer Krankenstuhl und bei allen Betrieben das erforderliche Verbandzeug und die nöthigen Arzneimittel zur ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen vorhanden sein. Auch sind einige Leute, sowie sämmtliche Betriebsaufseher auf die erste Hilfeleistung anzulernen.

§ 186.

Bei allen Betrieben ist nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Errichtung von Mannschaftsbädern oder anderen geeigneten Wascheinrichtungen Sorge zu tragen.

§ 187.

Die besonderen Wege zu den Gruben und Werksgaden sollen, solange der Betrieb dauert, in einem solchen Stande erhalten werden, dass die Benützenden bei gewöhnlicher Vorsicht nicht Gefahr laufen, zu fallen oder abzustürzen.

Bei Eisbildung sind die Werksplätze, soweit sie regelmässig von Menschen begangen werden, mit Asche, Sand oder dgl. zu bestreuen.

§ 188.

Zu Arbeiterwohnungen dürfen keine gesundheitsschädlichen Räume gewidmet werden.

Der gesammte Wohnraum soll nicht unter 15 m^3 , der Schlafräum nicht unter 10 m^3 per Kopf betragen; auch soll stets für genügendes Licht, Wärme, Feuersicherheit, Reinlichkeit, zweckentsprechende Entfernung der Abfallstoffe, gesundes Trinkwasser und Lüften der Wohnräume gesorgt sein.

Die Feststellung der hierauf bezugnehmenden Vorschriften hat durch Hausordnungen zu erfolgen, welche dem Revierbergamte zur Genehmigung vorzulegen sind.

XI. Markscheidekarten.

§ 189.

Die gemäß § 185 a. V. G. zu führenden Markscheidekarten sind nach Maßgabe der hiefür geltenden Vorschriften stets current nachzutragen; dieselben haben nicht nur alle markscheiderisch aufgenommenen untertägigen Gegenstände ihrer Gestalt, Größe und Lage nach, sondern auch die Tagegebäude und Wasserbassins, Teiche, die oberhalb oder hinter einer Abbaufront entstandenen Wassertümpel, ferner die Klärsumpfse, Eisenbahnen, Straßen und alle sonstigen Objecte der Tagessituationen, welche durch den Grubenbetrieb beschädigt werden, oder auf den letzteren gefährdend einwirken können, dann die zur Erhaltung dieser Gegenstände allenfalls festgestellten Sicherheitspfeiler bildlich darzustellen.

Können alle diese Details ohne Beeinträchtigung der erforderlichen Uebersichtlichkeit auf einem Risse nicht aufgetragen werden, so sind Special- und Unterlagsrisse anzufertigen, welche mit dem Hauptrisse leicht in Zusammenhang gebracht werden können.

Mit den Grundrissen sind stets auch die erforderlichen Profile zu verbinden.

§ 190.

Eine markscheiderische Vermessung und Angabe gilt nur dann als richtig, wenn die Differenzen.

1. in der Länge und Breite, sowie in der geradlinigen Höhlichen Entfernung

- a) beim Messen mit Visierinstrumenten nicht über 1:5000,
- b) beim Messen mit dem Hängezeug nicht über 1:1000;

2. in Saigerteufen

- a) bei Anwendung des Nivellierinstrumentes nicht über 1:20.000,

- b) bei Anwendung des Gradbogens nicht über 1:10.000,
der flachen Ausdehnung der durchmessenen Tour; und
ferner.
3. bei Flächenmessungen nicht über 1:200 ($\frac{1}{2}\%$);
4. bei Volumbestimmungen nicht über 3:400 ($\frac{3}{4}\%$)
des gemessenen Ganzen betragen.

§ 191.

Für neuanzulegende Grubenkarten wird der Maßstab 1:1000, für Details solcher Karten (Specialkarten) der Maßstab 1:500, dann für Übersichtskarten der Maßstab 1:10.000 empfohlen.

§ 192.

Jeder Sohlriß soll nach dem astronomischen Meridiane orientiert und mit einem Quadratnetze überzogen werden, in welchem die Quadratseiten mit dem astronomischen Meridiane, beziehungsweise der Ost-Westlinie parallel laufen.

Insofern dies bei schon vorhandenen Rissen nicht der Fall sein sollte, ist bei deren Erneuerung hierauf Bedacht zu nehmen.

§ 193.

Bevor unterirdische Baue durch den Abbau oder infolge anderer Betriebsanordnungen unzugänglich werden, müssen dieselben marksscheiderisch aufgenommen werden.

Insbesondere ist der Abbau an Marktscheiden und Sicherheitspfeilergrenzen, dann in der Nähe größerer Wasseransammlungen nur nach vorhergegangener genauer Kartierung der in Betracht kommenden Grubenbaue gestattet.

§ 194.

Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muss jedesmal vorher die genaue Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

§ 195.

Auf Verlangen sind dem Revierbergamte behufs Abzeichnung die Originalien der Markscheidekarten, Specialrisse und Uebersichtskarten zur Verfügung zu stellen oder aber vollständige Copien derselben zu übergeben und auf Erfordern in entsprechenden Zeiträumen nachzutragen.

XII. Schlussbestimmungen.

§ 196.

Der Eintritt in die Gruben- und Aufbereitungswerke, in die Schachtgebäude, sowie in alle Räumlichkeiten über oder unter Tag, in denen Maschinen, Dampfkessel oder andere Vorrichtungen aufgestellt sind, ist außer den bei dem betreffenden Betriebszweige Bediensteten, sowie jenen Personen, welche zum Verwaltungs- und Aufsichtspersonale des Werkes gehören, nur den Abgeordneten der k. k. Behörden in Aussübung ihres Dienstes zu gestatten.

Andere Personen dürfen diese Räumlichkeiten nur gegen Bewilligung oder über Auftrag der Werksleitung und in solchem Falle nur in Begleitung eines fachkundigen Führers betreten.

Dieses Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§ 197.

Personen, welche sich im trunkenen Zustande befinden, sind von den Grubenbauen und Manipulationsstätten fern zu halten.

Der Genuss geistiger Getränke während der Schicht ist strengstens untersagt.

Personen, die mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind und infolge dieses Zustandes bei der Grubenfahrt, ihr oder anderer Leben gefährden können, dürfen zu den Grubenbauen nicht zugelassen werden.

§ 198.

Abdrücke dieser allgemeinen Bergpolizeiverordnung sind an alle Betriebsbeamten, Gruben-, Tag- und Aufbereitungsaufseher zur Darnachachtung und Unterweisung der Mannschaft, sowie an die Lokalarbeiter-Ausschüsse abzugeben.

Außerdem sind angemessene Auszüge aus dieser Verordnung, dann die für die ganze Mannschaft einer Grube geltenden besonderen Vorschriften (§§ 27, 95, 101 u. 125) in den Anfahrtsstuben anzuschlagen und allmonatlich mindestens einmal zur Verlesung zu bringen.

§ 199.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn einzelne Arbeiten des Bergwerksbetriebes an fremde Unternehmer vergeben werden und bleibt auch in diesen Fällen die Werksinhabung sowie die Betriebsleitung für deren genaue Einhaltung verantwortlich.

§ 200.

Das Revierbergamt behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Bergpolizei-Vorschriften, Abänderungen derselben oder Fristen zu bewilligen, innerhalb welcher die darin angeordneten Einrichtungen durchzuführen sind; findet das Revierbergamt einem derartigen Ansuchen keine Folge zu geben, so steht gegen einen abweislichen Bescheid binnen 30 Tagen a. r. der Recurs an die Berghauptmannschaft offen.

Wird um solche Ausnahmen oder um längere Fristen nicht angeucht, so sind die in den §§ 67, 144, 163, 183 und 187 getroffenen Verfüungen binnen Jahresfrist, die übrigen, insoferne sie Abänderungen oder Ergänzungen bestehender Einrichtungen erfordern, binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung in Vollzug zu setzen. Die Vorschrift des § 25, 2.—4. Absatz, findet auf neu zu eröffnende Kohlenwerke und auf den Aufschluß neuer Feldestheile bereits bestehender Anwendung.

Ohne besondere Bewilligung sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen, gegen umgehende Anzeige an das Revierbergamt auch in den Fällen des § 222 a. B. G. bei Gefahr im Verzuge, sowie überhaupt dann statthaft, wenn es sich um die Rettung von Menschen oder um die Bekämpfung von Gefahren für den Bestand des Werkes oder größerer Abtheilungen desselben handelt.

§ 201.

Bei jedem Werke ist ein Befahrungsbuch zu führen, in welches die von den inspizierenden Beamten der k. k. Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter getroffenen Verfügungen, die Tage der gemäß § 198 dieser Verordnung erfolgten Verlesung unter gleichzeitiger Namhaftmachung der die Verlesung besorgenden Personen, ferner alle den Betrieb des Werkes betreffenden rechtskräftigen bergbehördlichen Verordnungen und Erlässe, dann alle bewilligten Ausnahmen und Abänderungen vorstehender Bergpolizeivorschriften einzutragen sind.

Die Benützung des Befahrungsbuches zur Eintragung der von den Werksbesitzern oder deren Bevollmächtigten ausgehenden Maßregeln und Anordnungen bleibt denselben überlassen.

§ 202.

Jede bei dem Bergbaubetriebe (§ 131 a. B. G.) vorkommende tödliche oder schwere Verlezung ist stets unverweilt, d. i. mit der nächsten Post zur Kenntnis des Revierbergamtes zu bringen.

Mit der an das Revierbergamt zu erstattenden Anzeige ist eine kurze Beschreibung des Unglücksfalles zu verbinden und soll dieselbe auch durch ein ärztliches Zeugnis vervollständigt sein. Durch eine Verspätung in der Abgabe des ärztlichen Bereres darf die rechtzeitige Anzeige an das Revierbergamt nicht verzögert werden.

Als schwere Verlezung ist jene anzusehen, welche eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens

20tägiger Dauer zur Folge hat, oder welche mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des dem Körper zugefügten Nachtheiles und der herbeigeführten wichtigen, wenn auch nur ganz kurz dauernden Gesundheitsstörung vom rein ärztlichen Standpunkte als eine an sich schwere erscheint.

Erfolgt nachträglich der Tod eines Verletzten oder erweist sich eine anfänglich für leicht angesehene Verletzung nachhinein als eine schwere, so ist dies dem Revierbergamt unabhängig von der ersten Unfallsanzeige ohne Aufschub bekannt zu geben.

An Ortschaften, wo eine tödliche oder schwere Verunglückung stattfand, soll, soferne dies mit einer ungestörten Fortsetzung des Werksbetriebes vereinbar ist, nichts geändert werden, bevor nicht das Revierbergamt die vorgeschriebene Localerhebung angestellt hat.

Ausnahmen sind behufs Bergung von Verunglückten, sowie zur Vornahme weiterer Rettungsarbeiten oder wenn es die Betriebsicherheit erheischt, zulässig.

Sollte diese Localerhebung binnen acht Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Unfallsanzeige der Post übergeben worden ist, nicht erfolgen, so steht jeder weiteren Veränderung des Unfallsortes nichts mehr im Wege; es ist jedoch eine deutliche Skizze der Ortslichkeit abzunehmen und bei der nachträglich erfolgenden Erhebung vorzulegen.

Außer den Fällen der §§ 1, 6, 9, 17, 20, 29, 68, 138, 175 und 200 dieser Verordnung sind auch alle Ereignisse im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit von Personen, Anlagen &c. gefährden, wie Wasser- oder Gaseinbrüche &c., dann wichtige, den Bergbaubetrieb betreffende Ereignisse überhaupt insbesondere Arbeiterausstände oder darauf hindeutende Bewegungen, größere Arbeiterentlassungen, allgemeine Lohnreduktionen &c. dem Revierbergamte anzuzeigen.

Bei Gefahr im Verzuge ist über alle derartigen Ereignisse auch eine Anzeige an die competente politische Behörde (im Gebiete der Stadt Triest auch an die Polizeibehörde) zu machen.

In besonderen Fällen, bei Ereignissen, welche ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregen, bei der gleichzeitigen Ver-

unglückung mehrerer Arbeiter, bei Schlagwetterexplosionen, bei Arbeiterausständen u. dgl. sind diese Anzeigen telegrafisch zu erstatten.

§ 203.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. März 1902 in Kraft.

K. k. Revierbergamt Laibach,

am 30. November 1901.

Der k. k. Revierbergbeamte:

Dr. Horak.

Index.

(Die den Schlagwörtern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Verordnung).

A.

| | |
|---|-----|
| Abbau in Tagbauen | 12 |
| — Zeichen, Verwahrung der Öffnungen und Zugänge | 22 |
| — Leitung derselben im Hinblicke auf gesicherte Fluchtwege | 24 |
| — mehrerer Flöze übereinander | 25 |
| — Abbau-Etagen | 25 |
| — Säuberung von Kleinkohle, Schutt, Kohlenschiefer und Holzabsfällen | 30 |
| — Versicherung | 128 |
| — Sicherung bei eintretendem Drucke | 129 |
| — Führung beim Firstulmbau | 131 |
| — Führung beim Pfeilerbau | 132 |
| — Belegung mit Vorgeschrivenem und Lehrhäuer | 172 |
| — einmännische Belegung ist untersagt | 173 |
| — an Marktscheiden, Sicherheitspfeilergrenzen und in der Nähe größerer Wasseransammlungen ist nur nach Kartierung gestattet | 193 |
| Abbaufronten, Einhaltung von Abbaufronten | 25 |
| Abbauöhlen, mit nur einem Zugange, Anzeige an das Revierbergamt | 68 |
| Abbremsen von Zwischenstrecken, Einrichtung des Bremswerkes | 56 |
| — durch Häuer und Förderer, Anwendung der für die Bremsen geltenden Vorschriften auf dieselben | 56 |
| — durch die Häuer oder Förderer, Einrichtung hörbarer und sichtbarer Signale | 59 |
| Abdrücke der Polizeiverordnung, Vertheilung an Betriebsbeamte und Aufseher, Anschlag in der Anstaltsstube | 198 |
| Abfallstoffe dürfen in Arbeits- und Grubenträumen nicht geduldet werden | 181 |
| Ablassschutte, Verschluss, Handgriffe, Hängekappen | 43 |
| — Seilscheibenverwahrung | 43 |
| — Signalvorrichtung | 59 |
| Ablauten | 128 |

| | | |
|---|--|------------|
| Ablöser | sind von den abgehenden Arbeitern beim Schichtwechsel auf besondere Workommissee u. s. w. aufmerksam zu machen | 179 |
| Aborte | | 181 |
| Abraum, Herstellung von Kauen u. Schutzdächern | | 183 |
| Abraumarbeit bei Tagbauen | | 12 |
| — Höhe, Breite und Böschung der Strossen | | 12 |
| Abrenken, Verbot desselben in Tagbauen zur Nachtzeit | | 14 |
| Abschrämmen | | 128 |
| Absperrung von Grubenbauen | | 21, 87, 88 |
| Abstände beim Fördern | | 36 |
| Absteifung der Zimmer | | 128 |
| Absturzvorrichtungen, Verwahrung | | 141 |
| Abteufen, Führung der Fördergefäße | | 47 |
| — Sicherung der Mannschaft | | 48 |
| — Zuthilung von Haken zum Herabziehen der Förderkübel | | 49 |
| — Füllen der Fördergefäße | | 50 |
| — Befestigung der Materialien und Gezähne | | 50 |
| — Signalvorrichtung | | 59 |
| Abzieher, Signalisierung zum Maschinenwärter | | 59 |
| Arztliche Hilfe, Aufruchen derselben bei Verletzungen | | 180 |
| Arztliches Zeugnis bei Verunglückungen | | 202 |
| Althäuer | | 172 |
| Anfahrtsstube, Errichtung einer solchen | | 183 |
| — Anschlag einer Anleitung für die erste Hilfeleistung | | 185 |
| — Anschlag eines Abdruckes der Bergpolizeiverordnung | | 198 |
| Angaben, marktheiderische | | 190 |
| Angefahrene Mannschaft, Einrichtungen zur Ermittlung derselben | | 182 |
| Auhaltseile | | 77 |
| Aufkupper, Obliegenheiten | | 41 |
| Anlagen, electrische, Aufstellung von Betriebsvorschriften | | 160 |
| Anleitung zur ersten Hilfeleistung | | 185 |
| Anschläger, Verbot des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen | | 169 |
| Anschlagspunkt, Einrichtung von Füllorten am Schachte | | 42 |
| — Einrichtung von Verschlüssen an den Mündungen der saigeren und tonnlägigen Schäfte, Gestellwagen, Bremsberge u. s. w. | 43, 54 | |
| — Verbot des Aufenthaltes für Nichtbeschäftigte | | 44, 57 |
| — Signalvorrichtung und Signalordnung | | 59 |
| Anschotterung der Fahr- und Förderstrecken | | 62 |
| Anstaltstube, siehe Anfahrts- oder Mannschaftsstube | | 183 |
| Anstrich feuerfester | | 27 |
| Anweisung der Arbeiter zur Arbeit | | 171 |
| Anzeige an das Revierbergamt über Neuanlage, Wiedereröffnung und Einstellung von Tag- oder Grubenbauen | | 1 |
| — Neuanlage eines Tagschachtes | | 1 |
| — Annäherung von Tag- oder Grubenbauen an Eisenbahnen, öffentliche Wege, Gebäude u. s. w. | | 6 |
| — Annäherung von Grubenbauen an Halden | | 9 |

| | |
|--|-----|
| — Zäpfung von mit Wasser oder bösen Wettern gefüllten Gruben- | 20 |
| bauen | |
| — Umbau von Schächten | 18 |
| — Grubenbrände | 29 |
| — Eröffnung abgedämmter Brandherde | 29 |
| — Gruben, Bauabtheilungen u. s. w. mit nur einem Zugange | 68 |
| — Auftreten von Schlagwettern und Schlagwetterexplosionen | 94 |
| — über Errichtung von Maschinen in der Grube (einschließlich von Bremsanlagen, Wetteröfen, Feuerungs- und Kesselanlagen und von Bremsanlagen über Tage | 138 |
| — Bestellung, Abgang der Betriebsleiter und Betriebsaufseher und zeitweise Verhinderung derselben | 175 |
| — Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung bei Gefahr im Vorzuge | 200 |
| — Berunglückungen und andere gefährliche Ereignisse (Wasser-gaseinbrüche etc.) | 202 |
| — Arbeiterausstände, Arbeiterentlassungen, Lohnreduktionen u. s. w. | 202 |
| — allmonatliche, über leichte Verletzungen | 202 |
| Auszeige an die Vorgesetzten bei drohender Gefahr durch die Arbeiter | 179 |
| — von Mängeln an Werkzeugen u. s. w., durch die Arbeiter | 179 |
| — jeder Verletzung an den Betriebsaufseher oder die Betriebsleitung | 180 |
| Apparate, electrische Verbot des Berührens | 161 |
| Arbeiten, gefährliche, über Tage, Verwendung des Sicherheitsseiles | 167 |
| Arbeiter, Anzeige wetterverdächtiger Grubentheile | 179 |
| — Anweisung zur Arbeit | 171 |
| — jugendliche | 171 |
| — Verpflichtungen zur Anzeige drohender Gefahr | 179 |
| — hat auf ordnungsmäßigen Zustand der Werkzeuge und Vorrichtungen sowie der Schutzvorkehrungen zu achten | 179 |
| — Anzeige jeder Verletzung an den Betriebsaufseher oder die Betriebsleitung | 180 |
| — abgehende, haben die Ablöser beim Schichtwechsel auf besondere Vorkommnisse und gefährliche Umstände aufmerksam zu machen | 179 |
| — Verbot des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen auf glatten Flächen | 169 |
| — Nachforschungen nach vermissten | 182 |
| Arbeiterausstände, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Arbeiterbewegungen, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Arbeiterentlassungen, größere, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Arbeiterwohnungen | 188 |
| Arbeitsmaschine, siehe Maschine. | |
| Arbeitsorte, nasse, Herstellung von Traufbühnen u. s. w. | 136 |
| Arbeitspunkte, Befahrung durch die Betriebsaufseher | 176 |
| Arbeitsräume, Signal zum Abstellen der Maschine | 143 |

| | |
|---|-----------|
| Arbeitsräume, über Tage, Lufträume, Fenstersäche, Gänge, Thüre | 163 |
| — Verbot der Berunreinigung | 181 |
| Arbeitszeit, Herabsetzung der Dauer im Grubenbetriebe bei höheren Temperaturen | 92 |
| Arzneimittel für die erste Hilfeleistung | 185 |
| Athmungsapparate bei Schlagwettern und Grubenbränden | 90, 93 |
| Aufbereitungsanlage, fallweise Bestimmung der Sicherheitsvorfahrungen bei der Errichtung | 137 |
| — Herstellung von Kauen und Schuhdächern | 183 |
| Aufbewahrung entzündlicher Stoffe | 28 |
| Aufbrüche Sicherung | 22 |
| — Befahrung | 82 |
| Aufhalteaken | 43 |
| Aufhaltevorrichtung auf Haldenbahnen | 63 |
| Aufsatzzvorrichtungen bei Maschin- und Bremschächten | 45 |
| Aufseher Aufsicht, siehe Betriebsaufseher und Betriebsaufsicht. | |
| Aufsicht bei Bremswerken | 56 |
| Aufzüge, Sicherung | 4, 22, 23 |
| — Verlachung der Schienen in tonnlägigen | 32 |
| — Verschluß | 43 |
| — Seilscheibenvorrichtung | 43 |
| — über Tage, Einrichtung | 56, 61 |
| — Signalvorrichtung | 59 |
| — Herstellung von Fahrabtheilungen | 80 |
| — Beleuchtung | 99 |
| Augenverletzungen, Schutzmasken, Schutzbrillen | 168 |
| — sofortiges Aufrufen ärztlicher Hilfe | 180 |
| Aus- und Vorrichtung, Bedachtnahme auf Pfeilerstärke | 25 |
| Auslaufbahnen auf Halden | 63 |
| Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung, der Bewilligung des Revierbergamtes vorbehalten | 200 |
| Ausrückung einzelner Betriebsteile bei Anlagen mit einer Kraftmaschine | 144 |
| Ausweichstellen in Strecken | 84 |
| Automatische Verschlüsse bei Bremsbergen und flachen Schächten | 55 |
| Avisoposten bei durchlaufender Förderung, am Fuße von Bremsbergen und flachen Schächten | 55 |

B.

| | |
|---|-----|
| Bäder | 186 |
| Bahnen, siehe Förderbahnen. | |
| Bauabtheilungen mit nur einem Zugange, Anzeige an das Revierbergamt | 68 |
| Baue, alte, unzugängliche, Lösung derselben hat nach Angabe des Markscheiders zu geschehen. | 19 |
| — verlassene, sind gegen das Betreten sicherzustellen | 87 |

| | |
|--|------------|
| Baue, sind marktscheiderisch aufzunehmen | 193 |
| Befahrungsbuch | 201 |
| Behörde, politische, Anzeige von Grubenbränden bei Gefährdung öffentlicher Anlagen &c. | 29 |
| — Anzeige von Ereignissen bei Gefahr im Verzuge | 202 |
| Belastung, Veränderung der Belastung des Gegengewichtes | 58 |
| Belegung, Vertheilung derselben beim Tagbaubetriebe | 12 |
| — Wechsel an Orten und hohen Temperaturen | 92 |
| — der Grubenorte mit Vorgeschriftenen und Lehrhäuern | 172 |
| — einmännische | 173 |
| Beleuchtung von Wagenzügen | 34 |
| — stationäre, im Grubenbetriebe | 28, 97, 99 |
| Beleuchtungsvorrichtungen , Beaufsichtigung der Instandhaltung | 97 |
| — Einstellung der Schachtförderung bei Mängeln | 179 |
| Bergarbeiter, Verwendung nur tauglicher Arbeiter | 170 |
| — Anweisung zur Arbeit | 171 |
| Bergmühlen | 26 |
| Bergpolizeiverordnung, Abgabe von Abdrukken an die Beamten und Aufseher, Anschlag derselben in der Anstaltsstube | 198 |
| — Verlesen einzelner Vorschriften | 198 |
| — gilt auch bei Vergebung einzelner Arbeiten an Unternehmer | 199 |
| — Ausnahmen, Fristen | 200 |
| — Inkrafttreten einzelner Bestimmungen | 200 |
| — Inkrafttreten der Verordnung | 203 |
| Bergwerk , Sicherung bei Einstellung des Betriebes | 11 |
| Bergwerksanlagen , fallweise Bestimmung der Sicherheitsvor- kehrungen bei der Errichtung | 137 |
| Besatzmaterial , bei der Sprengarbeit | 115 |
| Betriebsanlagen , Verbot des Zutrittes zu denselben | 196 |
| Betriebsaufseher , Anzahl der zu bestellenen bei Kohlenbergbauen | 174 |
| — Befahrung der Arbeitspunkte | 176 |
| — Anzeige der Bestellung des Abganges und der zeitweisen Ver- hinderung beim Revierbergamite | 175 |
| — Unterweisung in der ersten Hilfeleistung | 185 |
| — Beteiligung mit Abdrukken der Bergpolizeiverordnung | 198 |
| Betriebsaufsicht , Bestellung | 174 |
| Betriebsbeamte haben das Verbot des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen bei Arbeitsverrichtungen auf glatten Flächen zu überwachen | 169 |
| — Beteiligung mit Abdrukender Bergpolizeiverordnung | 198 |
| Betriebsleiter hat die Grubenbaue hinsichtlich einer Schlagwetter- entwicklung zu beobachten | 94 |
| — Anzeige der Bestellung, des Abganges und der zeitweisen Ver- hinderung beim Revierbergamite | 175 |
| Betriebsleitung , Bestellung | 174 |
| — bleibt auch bei Vergebung einzelner Arbeiten an Unternehmer für die Befolgung der Bergpolizeiverordnung verantwortlich | 199 |

| | |
|---|---------------|
| Betriebsmaschine, siehe Maschine. | |
| Betriebsteile, Einrichtungen zur Ausübung einzelner Betriebs- theile bei Anlagen mit einer Kraftmaschine | 144 |
| Betriebsunfälle, leichte, allmonatliche Vorlage eines Verzeichnisses an das Revierbergamt | 202 |
| Betriebsvorschriften für elektrische Anlagen | 160 |
| Bezeichnung der Dynamitcartons | 104 |
| Bildliche Darstellung der Schächte | 18 |
| Bodenleisten vor den Mündungen der Schächte, Schutte u. s. w. | 43 |
| — bei Haspeln | 46 |
| Böschung des Abraumes | 12 |
| Bohrlochpfeifen, Verbot des Tiefbohrens | 124 |
| Bohrmeisel bei der Sprengarbeit | 114 |
| Bolzen, Sicherheit bei schwebenden Bühnen | 135 |
| — der Hebezeuge, Revision, Auswärmung | 153 |
| Brand, obertags | 27 |
| Brandfeld, Sicherheitsvorkehrungen beim Öffnen eines solchen | 90 |
| Brandgefährliche Materialien, Säuberung der Grubenträume | 30 |
| Brandherde, Anzeige von der Gröfzung abgedämmter Brandherde an das Revierbergamt | 29 |
| Bremsonlagen, Anzeige von der Errichtung an das Revierbergamt | 138 |
| Bremsberge, Sicherung | 4, 22, 23, 61 |
| — Sicherung beim Anziehen von Derten aus einem solchen | 22 |
| — Verlachung der Schienen | 32 |
| — Verschluss an den Zugängen | 53 |
| — Verschluss am Anschlagspunkte | 54 |
| — Einschaltung einer Steigung gegen die Bremsberg ebene | 54 |
| — Anlage und Einrichtung, insbesondere bei fortlaufender und durchlaufender Förderung | 55 |
| — Signalvorrichtungen | 59 |
| — Verbot des Aufenthaltes auf den Anschlagspunkten, Obliegen- heiten der Ankuppler | 57 |
| — Herstellung von Fahrabtheilungen | 80 |
| — Verbot des Befahrens und Ueberschreitens der Förderabtheilungen | 81 |
| Bremse bei Haspeln | 46 |
| — bei Hunden | 41 |
| — bei Kabeln (Lasthebemaschinen) | 52 |
| Bremser, gesicherte Stellung beim Abbremsen | 56 |
| — Erfordernisse zur Anstellung und Obliegenheiten | 57 |
| Bremsschächte, Sicherung | 4, 22, 23 |
| — Verschlüsse an den Anschlagspunkten | 43 |
| — Aufzahvorrichtungen, Vorstecker | 45 |
| — Signalordnung und Signalvorrichtung | 59 |
| — Verschluss an Zugängen (siehe auch Schächte) | 53 |
| Bremstrommeln, Verwahrung | 56 |
| Bremsvorrichtungen, Controlierung derselben durch die Förderer | 37 |
| — Einrichtung | 56 |

| | |
|--|-----|
| Bremsvorrichtungen, Controlierung derselben durch den Bremser | 57 |
| — bei Hunden | 37 |
| — bei Fördermaschinen | 152 |
| Bremswerke, über Tag, Einrichtung | 61 |
| — selbsfhätige Einrichtung, Verwahrung | 56 |
| — deren Trommeln über Förderbahnen gelegen sind | 56 |
| — Zugänglichkeit der Lager | 56 |
| — sichere und leichte Handhabung derselben von jedem Anschlagspunkte | 56 |
| — Verwahrung | 141 |
| Bruch, Werfen eines solchen in Kohlenbergbauen | 129 |
| Brunnen, Untersuchung bei möglichen Vorhandensein von Stickgasen | 166 |
| Bügel zur Verbindung des Seiles mit dem Fördergefäß, Tragfähigkeit, Revision, Auswärmung | 153 |
| Bühnen beim Abteufen | 48 |
| — Verlagerung in Schächten und Gesenken | 73 |
| — doppelte | 134 |
| — schwebende | 135 |
| — Versicherung | 165 |
| Bühlöcher bei Fahrten | 74 |

C.

| | |
|--|-----|
| Copien der Markscheidekarten, Vorlage an das Revierbergamt | 195 |
|--|-----|

D.

| | |
|--|-----|
| Dämme, Sicherheitsvorkehrungen beim Schlagen von Dämmen bei Grubenbränden | 90 |
| Dampfkessel und Dampfmaschinen, Wartung | 154 |
| Dampfkessel, Verwahrung der Wasserstandsgläser | 158 |
| Dampfkesselanlagen, Anzeige an das Revierbergamt bei Errichtung solcher in der Grube | 138 |
| Dampfleitungen, Verlegung und Einschaltung von Rohrbruchventilen | 159 |
| Darstellungen, bildliche, von Schächten | 18 |
| Deckbretter von Verladerampen, Anbringung von Stützleisten | 64 |
| Desinficierung der Aborten | 181 |
| Differenzen, zulässige, bei markscheiderischen Vermessungen und Angaben | 190 |
| Dochtstücke, brennende, dürfen nicht weggeworfen werden | 28 |
| Drahtseilfahrten | 74 |
| Druck, Sicherungsmaßnahmen bei eintretendem Drucke in Abbauen | 129 |
| Durchlaufende Förderung, Sicherung am Fuße von Bremsbergen und flachen Schächten | 55 |

E.

| | |
|--|----------|
| Ebene, schiefe, Versicherung | 165 |
| Einfriedungen bei Tagbauen, Steinbrüchen und Gräbereien | 2 |
| — bei Tagbrüchen | 3 |
| — bei Halden | 10 |
| — rotierender und bewegter Maschinenteile und Transmissionen | 140 |
| Einnännische Belegung | 173 |
| Einrichtungen zur Ermittlung der angefahrenen Mannschaft | 182 |
| Einzieher, Verbot des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen | 169 |
| Einstellung von Tag- oder Grubenbauen, Anzeige an das Revierbergamt | 1 |
| — Vorlehrungen zum Schutze der Oberfläche bei Einstellungen | 11 |
| — des Betriebes bei mangelndem Zimmerungsholze und sonstigen Materialien | 16 |
| — der Schachtförderung bei Mängeln an den Verschlüssen, Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen | 179 |
| — Nachtragung der Grubenkarte vor Einstellung des Betriebes | 194 |
| Eisbildung, Bestreuen der Werksplätze bei Eisbildung | 187 |
| Eisenbahnen, Anzeige an das Revierbergamt bei Annäherung von Tag- oder Grubenbauen an Eisenbahnen | 6 |
| — Anordnungen behufs Hintanhaltung einer Gefährdung durch den Grubenbetrieb | 8 |
| Elektrische Anlagen, Aufstellung von Betriebsvorschriften | 160 |
| Elektrische Beleuchtung, Bereithaltung von Reservelampen | 100 |
| Elektrische Lampen, Bereithaltung bei Grubenbränden | 90 |
| — Bereithaltung in Bergbauen mit Schlagwettern oder Grubenbränden | 93 |
| Elektrische Leitung und Maschinen. Einrichtung und Bewahrung | 160, 161 |
| Elektrische Zündung | 101 |
| Entgleiste Wagen, Einhebevorrichtungen | 40 |
| — Abspannen des Pferdes beim Einheben | 41 |
| Entgleisungsvorrichtungen bei Bremsbergen u. dgl. mit fortlaufender Förderung | 55 |
| Entleerung der Aborten | 181 |
| Erhebung, siehe Vocalerhebung. | |
| Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen | 185 |
| Erzbergbau, Befahrung der einzelnen Arbeitspunkte durch einen Betriebsaufseher | 176 |
| Etagenquerbau | 131 |

F.

| | |
|--|----|
| Fahrabtheilungen, Zugang in Fahrstrecken | 71 |
| — Herstellung von Fahrabtheilungen in Bremsbergen, Aufzügen und Rollöchern | 80 |

| | |
|---|----------------|
| Fahren mit Hunden, Vorsichten bei Krümmungen, Wechseln, Wetter- thüren u. dgl. | 39 |
| Fahrkunst, Einholung der Bewilligung des Revierbergamtes | 79 |
| Fahrpark, Beaufsichtigung der Instandhaltung desselben | 177 |
| Fahrstähle | 71, 73 |
| Fahrstangen | 77 |
| Fahrsteige | 77 |
| Fahrstrecken, Vorkehrung bei durchweichter Sohle | 62 |
| Fahrten | 74, 75, 77 |
| Fahrthäfen, provisorisches Einhängen der Fahrten | 74 |
| Fahrtung der Mannschaft, Verbot der Fahrtung in wetterver- dächtigen Grubentheilen | 69, 70 |
| — in saigeren Schächten und Gesenken | 72 |
| — auf dem bloßen Seile, dem Knebel und auf dem vollen Förder- gefäß ist untersagt; ausnahmsweise Gestattung in der Tonne, im leeren Fördergestelle, auf dem Sattel oder dem Knechte | 78 |
| — am Seile, regelmäßige, Einholung der Bewilligung des Revier- bergamtes | 79 |
| — in Bremsbergen tonnlägigen Aufzügen und Rollochern | 80 |
| — in Schutten, Aufbrüchen u. dgl | 82 |
| — auf Bremsgestellen, Gegengewichten oder in Fördergefäßen der Bremsberge, Ablassschutte u. s. w. ist verboten | 83 |
| — in Strecken bei Maschinenförderung | 84 |
| — der Belegschaft mit Pferden oder Maschinen, nur mit Be- willigung des Revierbergamtes zulässig | 85 |
| — Verbot des Fahrens ohne Grubenlicht | 98 |
| Fensterfläche in geschlossenen Arbeitsräumen über Tage | 163 |
| Feuer, Verbot des Annachens und Unterhaltens von Feuer in Grubenbauen, ferner des Gebarens mit Feuer in Schacht- gebäuden und Räumen oder in deren Nähe | 28 |
| Feuerlöschvorrichtungen bei Bergwerksanlagen | 27 |
| Feuerungsanlagen (Feuerkübel), unterirdische | 28 |
| — Anzeige an das Revierbergamt | 138 |
| Feuerzeug, Mitführung | 98 |
| Firstenbaue, Höhe der Stöße | 26 |
| Firstenblätter in Abbauen, Versicherung | 128 |
| Firstenbrüche, Sicherung | 131 |
| Fluchttorte, bei der Sprengarbeit | 120 |
| Fluchtwege, Leitung des Abbaues in Bezug auf solche | 24 |
| — Verbot des Verlegens | 133 |
| Förderabtheilungen, Betreten und Ueberschreiten derselben | 81 |
| Förderbahnen, Erhaltung derselben | 32 |
| Förderbahnen und Fördereinrichtungen, Beaufsichtigung der In- standhaltung derselben | 177 |
| Förderer, Vorsichten beim Fördern | 35, 36, 37, 39 |
| Fördergefäß, sichere Herstellung und Verwendung derselben | 31 |
| — Verbindung mit dem Förderseile | 60 |

| | |
|---|---------------|
| Fördergefäße, Führung beim Abteufen | 47 |
| — Füllung beim Abteufen | 50 |
| — Verbot des Auftreibens oder des Aufwerfens von Gegenständen | 51 |
| — zulässige Belastung bei der Fahrung | 78 |
| Fördergerüste, Untersuchung | 63 |
| Fördergestell, Verbindung mit dem Förderseile | 60 |
| — Wiedereinrichten | 58 |
| — zulässige Belastung bei der Fahrung | 78 |
| — Anbringung von Signallaternen | 97 |
| Förderhaken, siehe Haken. | |
| Förderkübel, Zutheilung von Haken zum Herüberziehen derselben | 49 |
| Förderleute, siehe Förderer. | |
| Fördermaschine, Bremsvorrichtung, Teufenzeiger, Klingel | 152 |
| — Vorsichten vor Benützung einer außer Betrieb gestandenen zur Fahrung | 155 |
| Förderseil, Revision | 151, 153, 177 |
| — Verbindung mit dem Gestell | 60 |
| Förderstrecken, Anbringung, von Handhaben an den Hunden in niedrigen Förderstrecken | 38 |
| — Maßnahmen bei durchweichter Sohle | 62 |
| — stationäre Beleuchtung | 97 |
| Fördertonnen, Verschluß des Schachtes mit Schachtdeckeln, Überstecker | 45 |
| Förderung, Ausscheiden derselben während der Arbeiten in Schächten, Gefenden u. dgl. | 134 |
| — freie, auf Strecken | 37 |
| — maschinelle, Beleuchtung des Wagenzuges | 34 |
| Fördervorrichtungen, Revision der beweglichen Theile | 153 |
| Förderwagen, stillstehende, Festlegung auf geneigter Bahn | 37 |
| Frauenpersonen, Verwendung, Führung von Verzeichnissen | 171 |
| Fristen für die Durchführung einzelner Vorschriften der Bergpolizei-verordnung | 200 |
| Füllen, Vorsichten beim Füllen | 33, 50 |
| Füllort, Vorrichtungen gegen das Fortpflanzen von Feuer | 27 |
| — bei Förder schächten | 42 |
| — selbstthätige Verschlüsse | 43 |
| — Einschaltung einer Steigung in die Streckengeleise | 43 |
| — Verbot des Aufenthaltes für Nichtbeschäftigte | 44 |
| Füllschauzen, Sicherung und Einrichtung | 53 |
| Fußbodenöffnungen, Versicherung | 165 |
| Fußbühnen, doppelte | 134 |
| Fülltrichter, Versicherung | 165 |
| G. | |
| Gänge in Arbeitsräumen über Tage | 163 |
| Gallerien, Versicherung | 165 |

| | |
|---|--------------|
| Gäse, schädliche, Sicherheitsmaßnahmen bei solchen | 88 |
| Gaseinbrüche, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Gebäude, Errichtung von Gebäuden über dem Schachte, Anzeige an das Revierbergamt | 1 |
| — Absperrung derselben | 4 |
| — Annäherung von Tag- oder Grubenbauen, Anzeige an das Revierbergamt | 6 |
| Gebirge, schwimmendes, bei Kohlengruben, Einbau einer Wasser- blende | 25 |
| Geböhr, siehe Bohrmeißel. | |
| Gefahr, drohende, hat Arbeiter anzuzeigen | 179 |
| Gefäße mit brennenden Stoffen, Vorsichten beim Einhängen . . | 28 |
| Gegengewicht, Wiedereinrichten | 58 |
| Gegenignal | 59 |
| Geleise sperren, bei Schächten und Bremsbergen | 43, 55 |
| Gerüste | 63, 128, 165 |
| Gesenke, Sicherung | 22, 23 |
| — Zutheilung von Haken zum Herüberziehen der Förderkübel . | 49 |
| — Signalvorrichtung | 59 |
| — Untersuchung vor dem Befahren | 69 |
| — Fahren in oder neben der Förderabschleifung | 72 |
| — Aussetzen der Förderung bei Arbeiten in Gesenken | 134 |
| Gestelldach, Einrichtung bei Arbeiten vom Gestelldach aus . | 78 |
| Gestellförderung, selbsttätige Verschlüsse | 43 |
| — Aufsatzaufrichtungen | 45 |
| Gestellwagenbremsberg, Verschluß | 43 |
| Getränke, geistige, Verbot des Genusses während der Schicht . | 197 |
| Getriebezimmerung | 128 |
| Gezähne, Verwahrung gegen das Hinabfallen in Schächte &c. . | 5, 23 |
| — Verwahrung des zur Ein- und Ausförderung gelangenden Ge- zähns beim Abteufen | 50 |
| — Verwahrung bei der Fahrung | 70 |
| — Verwahrung nicht in Verwendung stehenden Gezähns . . . | 133 |
| Gräbereien, Sicherung | 2 |
| Gruben mit nur einem Zugange, Anzeige an das Revierbergamt . | 68 |
| — Beleuchtung offenstehender | 99, 100 |
| Grubenbaue, Eröffnung, Anzeige an das Revierbergamt | 1 |
| — Annäherung an obertägige Objecte, Anzeige an das Revier- bergamt | 6 |
| — Sicherung | 15 |
| — Absperrung | 21, 88 |
| — Verbot des Zutrittes für Fremde | 196 |
| — Verbot des Zutrittes für Trunkene und Kranke | 197 |
| Grubenbild, Nachtragungen desselben vor Einstellung des Betriebes | 194 |
| Grubenbrände, Anzeige an das Revierbergamt | 29, 30 |
| — Befahrung der betreffenden Grubentheile nur nach vorheriger Untersuchung | 69 |

| | |
|--|-----|
| Grubenbrände , Wetterversorgung bei Grubenbränden | 90 |
| — Bereithaltung von Sicherheitslampen, Atemungsapparaten und elektrischen Lampen | 93 |
| Grubengelenkte , Handhabung desselben | 28 |
| — Anbringung desselben bei der Förderung | 34 |
| — Leuchtstoffe, welche nicht verwendet werden dürfen | 96 |
| — Verbot des Fahrens ohne Grubenlicht | 98 |
| Grubenholztransport | 66 |
| — Aufbewahrung | 133 |
| Grubenkarten , Einzeichnung der Schachtpfeiler | 17 |
| — Einzeichnung der Tagobjekte | 189 |
| — Maßstab | 191 |
| — Nachtragung vor Einstellung des Betriebes | 194 |
| Grubenlicht , siehe Grubengelenkte. | |
| Grubenorte , Belegung mit Vorgeschrivenem (Althäuer) und Lehrhäuer | 172 |
| — einmännische Belegung | 173 |
| — Befahrung durch die Betriebsaufseher | 176 |
| Grubenräume , Reinhaltung von Kleinkohle, Schutt, Kohlenschiefer und Holzabfällen | 30 |
| Grundsohlen | 128 |

H.

| | |
|--|----------|
| Hängebank , Vorrichtungen gegen das Fortpflanzen von Feuer | 27 |
| — Einrichtung bei Förderschächten | 42 |
| — selbstthätige Verschlüsse | 43 |
| — Aufnahmvorrichtungen | 45 |
| — Signalordnung und Signalvorrichtung | 59 |
| Hängegurten bei Schachtarbeiten | 134 |
| Hängelappen vor den Mündungen der Schächte, Schutte u. s. w. | 43 |
| — bei Haspeln | 46 |
| Häuerarbeit | 126 |
| Haken , Revision | 153, 177 |
| — Zuthilung zum Herüberziehen der Förderkübel | 49 |
| — Tragfähigkeit bei schwebenden Bühnen | 135 |
| — Tragfähigkeit derselben zur Verbindung mit dem Fördergesüze, Revision, Auswärmung | 153 |
| Halden , brandgefährliche Beschränkungen im Ansturze derselben und in der Annäherung von Grubenbauen an dieselben, Anzeige an das Revierbergamt | 9 |
| — Aufstellung von Warnungstafeln, Einfriedung | 10 |
| Haldenbahnen , Verlagerung | 63 |
| Handgriffe , Anbringung vor den Mündungen der Schächte, Schutte sc. | 43 |
| Handhaben bei Hunden | 38 |
| Handventilatoren , Verwahrung der Uebersezung | 157 |



| | |
|--|------------|
| Hansseile, Feststellung der Festigkeit bei Verwendung schon gebrauchten | 153 |
| Haspel, Einrichtung | 46 |
| Hauptförderstrecken, Verlachung der Schienen | 31 |
| — stationäre Beleuchtung | 97 |
| Hausordnungen, Aufstellung für Arbeiterwohnungen | 188 |
| Hauwerk, Verbot des Betretens in Rollöchern und Füllschächten | 83 |
| Hebevorrichtungen, Bereithaltung zum Einheben entgleister Wagen | 40 |
| Hebezeuge, Revision der beweglichen Theile | 153 |
| Hemmschuh beim Verschieben der Lowrys von Menschenhand | 65 |
| Heudepots, Verwendung geschlossenen Gesuchtes | 28 |
| Hilfseistung, erste, bei Unglücksfällen | 185 |
| Holz, Verwahrung gegen Hinabfallen oder Abrollen | 5, 23, 133 |
| — Vorräthihaltung des zum Betriebe nothwendigen Holzes | 16 |
| — Einstellung des Betriebes bei Nichtvorhandensein des nothwendigen Holzes | 16 |
| Holzdepotplätze, Verbot des Rauchens auf solchen in der Grube | 28 |
| Holzeinlassen, Vorschriften für das Holzeinlassen | 66 |
| Holzschuhe, Befestigung bei der Fahrung | 70 |
| — Verbot des Tragens für Maschinenwärter, Einschieber, An-schläger u. s. w. | 169 |
| Hornstatt, Signalvorrichtung | 59 |
| Hunde, Einrichtungen gegen das Ausspringen des Kastens aus dem Gestelle | 31 |
| — Füllung der Hunde bis zur Oberkante | 33 |
| — Bremsvorrichtungen | 37 |
| — Festlegung stillstehender auf geneigten Bahnen | 37 |
| — Anbringung von Handhaben | 38 |
| — Vorsichten beim Fahren mit Hunden | 39 |
| — Einrichtung zum Einheben entgleister Hunde | 40 |
| — Kupplung und Vorsichten hiebei | 41 |
| — Ein- und Ausschieben hat durch bestimmte Arbeiter zu erfolgen | 44 |
| — Wiedereinrichten | 58 |
| I. | |
| Infrastritt der Bergpolizei-Verordnung | 200, 203 |
| Jugendliche Arbeiter, Verwendung, Führung von Verzeichnissen . | 171 |
| K. | |
| Kabeln zum Herablassen schwerer Stücke, Einrichtung | 52 |
| Kartierung unterirdischer Bäue | 193, 194 |
| Kauen zum Schutz der Tagarbeiter | 183 |
| Kessel, siehe Dampfkessel. | |
| Ketten, Revision | 153, 177 |

| | |
|---|-----|
| Ketten der Hebezeuge, Revision und Auswärmung | 153 |
| Kleider, wasserdichte, an nassen Arbeitsorten | 136 |
| Kleidung, eng anliegende, bei Beschäftigung zunächst bewegten Maschinenteilen | 139 |
| Klingel bei Fördermaschinen | 152 |
| Kohlenbergbaue, in welchen Schlagwetter oder Grubenbrände auftreten, Bereithaltung von Sicherheitslampen, Atemungsapparaten und elektrischen Lampen | 93 |
| — Befahrung der einzelnen Arbeitspunkte durch die Betriebsaufseher | 176 |
| Kohlensteine | 131 |
| Kohlenstaub, Explosionen, Anzeige an das Revierbergamt | 94 |
| — Anwendung besonderer Vorschriften | 95 |
| Kohlenstroßen, Höhe derselben beim Tagbaubetriebe | 12 |
| Kollergänge, selbsttätige Bewegungsvorrichtungen | 151 |
| Kraftmaschine, siehe Maschine. | |
| Kranke dürfen zu Grubenbauen nicht zugelassen werden | 197 |
| Krankenstuhl | 185 |
| Kreisägen | 156 |
| Kreuzungen von Hauptförderstrecken, stationäre Beleuchtung | 97 |
| Kürzen des Seiles | 58 |
| Kuppelung der Hunde und Vorsichten hiebei | 41 |

L.

| | |
|--|----------|
| Ladstöcke, eiserne, verboten | 116 |
| Längen des Seiles | 58 |
| Lager, Zugmöglichkeit bei Bremswerken | 56 |
| Lampe, Anbringung am letzten Hunde in Wagenzügen | 34 |
| Lasthebemaschinen, zum Herablassen schwerer Stücke, Einrichtung | 52 |
| Laufbretter in Fahr- und Förderstrecken | 62 |
| Laufbrücken | 63 |
| Laufgänge | 164 |
| Lehrhäuer | 172 |
| Leitern bei Bremswerken | 56 |
| — zum Bedienen der Maschinen | 162 |
| — zum Besteigen der zu verladenden Lowrys | 65 |
| Leitungen, elektrisch, Einrichtung und Verwahrung | 160, 161 |
| Leitung, verantwortliche des Betriebes | 174 |
| Leuchtmstoffe, welche für das Grubengeleuchte nicht verwendet werden dürfen | 96 |
| Localerhebung bei stattfindenden Berunglückungen durch das f. f. Revierbergamt | 202 |
| Lohnreduktionen, allgemeine, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Lowrys, Vorsichten beim Verladen und Verschieben | 65 |
| Luftraum, in geschlossenen Arbeitsräumen über Tage | 163 |

B.

| | |
|---|------------|
| Mängel an Werkzeugen und Vorrichtungen sind von den Arbeitern ihren Vorgesetzten anzugezeigen | 179 |
| — bei Mängeln an den Schachtverschlüssen, an den Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen der Schächte ist die Schachtför- derung einzustellen | 179 |
| Mahlwerke, Verwahrung | 141 |
| Mannschaft, Fahrung | 69, 70, 85 |
| — Einrichtung zur Ermittlung der angefahrenen Mannschaft | 182 |
| Mannschaftsbäder | 186 |
| Mannschaftsstube, Errichtung | 183 |
| — Anschlag der Bergpolizeiverordnung und einer Anleitung für die erste Hilfeleistung | 185 |
| Mappierung, siehe Kartierung. | |
| Marktscheidekarten | 189 u. ff. |
| — Aufnahme aller Bäue, bevor sie unzugänglich werden | 193 |
| — Nachtragung vor Einstellung des Betriebes | 194 |
| — Vorlage an das Revierbergamt | 195 |
| Marktscheiden, Abbau an Marktscheiden | 193 |
| Marktsieder, Anfahrung von Sicherheitspfeilergrenzen, Lösung alter Bäue sc. hat nach Angaben des Marktsieders zu erfolgen | 19 |
| Maschinen, Beleuchtung | 99 |
| — zur Bewegung einer schwebenden Bühne | 135 |
| — in der Grube, Anzeige von der Errichtung an das Revierbergamt | 138 |
| — Ankündigung der Bewegung der Transmission durch die Maschine | 142 |
| — Signal zum Abstellen der Betriebsmaschine in Arbeitsräumen | 143 |
| — Einrichtungen zur Ausrückung einzelner Betriebstheile bei An- lagen mit einer Kraftmaschine | 144 |
| — In- und Außerbetriebsetzung der einzelnen Maschinen soll un- abhängig von einander erfolgen können | 145 |
| — Beschaffenheit der Vorrichtungen zur Außerbetriebsetzung | 146 |
| — Reinigen, Putzen, Schmieren, Aussortieren | 148 |
| — Auflegen von Riemen | 149 |
| — Einrichtung zum Andrehen der Schwungräder | 150 |
| — zur Förderung, siehe Fördermaschine. | |
| — Wartung | 154 |
| — Vorsichten vor dem Anlassen | 155 |
| — elektrische, Einrichtung und Verwahrung | 160, 161 |
| — Leitern, zum Bedienen derselben | 162 |
| — Verwendung kräftiger und erfahrener Leute bei Handhabung mit Maschinen | 171 |
| Maschinenanlagen, Beleuchtung | 99 |
| — fallweise Bestimmung der Sicherheitsvorkehrungen bei der Er- richtung | 137 |
| Maschinenförderung, Einschränkung der Fahrung bei Maschinen- förderung in Strecken | 84 |

| | |
|---|-----|
| Maschinenförderung , Benützung derselben zum Fahren der Mannschaft nur mit Bewilligung des Revierbergamtes statthaft | 85 |
| — stationäre Beleuchtung in Strecken | 97 |
| Maschinen schacht , siehe Schacht. | |
| Maschinenstube , Anschlag der Signalordnung | 59 |
| Maschinentheile , bewegte und rotierende, enganliegende Kleidung bei Beschäftigung in der Nähe solcher | 139 |
| — Verwahrung derselben | 140 |
| — Reinigen, Putzen, Schmieren, Ausbesserung | 148 |
| Maschinenwärter hat die Signale vom Abzieher zu erhalten, Beginn des Treibens | 59 |
| — Verbot des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen | 169 |
| Massen , welche zur Selbstentzündung neigen, Verbot der Verfüllung der Grubenräume | 30 |
| Maßstab für Grubenkarten | 191 |
| Materiale , Vorräthighalten des zum Betriebe nothwendigen Materials | 16 |
| Materialien , Verwahrung der zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien beim Abteufen | 50 |
| — brandgefährliche, Säuberung der Grubenräume | 30 |
| Meridian , Orientierung des Sohlrisses | 192 |
| Mundlöcher von Einbaustollen, Vorrichtungen gegen das Fortpfliegen von Feuer | 27 |

N.

| | |
|--|-----|
| Neuanlage von Tag- oder Grubenbauen, Anzeige an das Revierbergamt | 1 |
| Nothseile , Verwendung | 167 |

O.

| | |
|---|-----|
| Objecte , obertägige, Verzeichnung auf den Markscheidekarten | 189 |
| Orientierung des Sohlrisses | 192 |
| Orte , siehe Grubenorte. | |

P.

| | |
|---|-----|
| Pantoffel , Verbot des Tragens für Maschinenwärter, Einschieber, Anschläger u. s. w. | 169 |
| Patronen , Nummerierung oder Bezeichnung | 104 |
| Personen , trunkene und franke, dürfen zu den Grubenbauen nicht zugelassen werden | 197 |
| Personenförderung | 41 |
| Pfeilerbau | 132 |
| Pfeilerstärke bei Aus- und Vorrichtung | 25 |

| | |
|--|-----|
| Pferdeförderung, Vorsichtsmaßregeln bei derselben | 34 |
| — An- und Abspannen des Pferdes, Vorschriften bei Entgleisung von Hunden | 41 |
| — Benützung derselben zum Fahren der Mannschaft nur mit Be-willigung des Revierbergamtes statthaft | 85 |
| — stationäre Beleuchtung in Strecken | 97 |
| Pferdeställe, Verwendung geschlossenen Geleuchtes | 28 |
| Pferdetreiber, Vorschriften für denselben | 34 |
| Pingen, Sicherung | 3 |
| Plattformen, Versicherung | 165 |
| Breldämmen bei Bremsbergen und flachen Schächten | 55 |
| Pulver, siehe Sprengpulver. | |
| Pulvermonopole, Vorschriften hinsichtlich der Gebarung mit Spreng-stoffen, die demselben unterliegen | 101 |
| Pumpen, Einrichtung der Kabeln (Lasthebemaschinen) zum Ein-bau von Pumpen | 52 |
| Putzen der Maschinen und maschinellen Errichtungen | 148 |

D.

| | |
|---|-----|
| Quenzeleinrichtung, Revision | 153 |
| Querbau | 131 |
| Querstangen vor den Mündungen der Schächte, Aufzüge u. dgl. | 43 |
| Quetschwerke, Verwahrung | 141 |

R.

| | |
|---|-----|
| Räume, welche Stickgase enthalten können, Untersuchung | 166 |
| Rangierplätze, stationäre Beleuchtung | 97 |
| Rauben der Zimmerung | 130 |
| Rauchkanäle, Untersuchung | 166 |
| Raumnadel | 124 |
| Reinigung der Aborten | 181 |
| — der Trinkwasserbehältnisse | 184 |
| — der Maschinen und maschinellen Vorrichtungen | 148 |
| — der Brunnen, Rauchkanäle | 166 |
| Reserveketten und Seile bei schwebenden Bühnen | 135 |
| Reservelampen bei elektrischer Beleuchtung | 100 |
| Reservezünder bei der Sprengarbeit | 115 |
| Rettungsapparate und Mannschaften, Bereithaltung bei Gruben-bränden | 90 |
| Revierbergamt, Anzeige, siehe Anzeige. | |
| — Vorlage der Markscheidekarten | 195 |
| Revision der Förderseile, Ketten, Hacken u. s. w. | 151 |
| — der beweglichen Theile der Fördervorrichtungen und Hebezeuge | 153 |
| Niegelgabel | 131 |

| | |
|---|--------|
| Nieten, Verwahrung der abgeworfenen | 147 |
| — Vorrichten beim Auslegen | 149 |
| Nisse für Wasseransammlungen | 189 |
| Rohrbruchventile bei untertägigen Dampfleitungen, periodische Prüfung und Vormerkung des Prüfungsergebnisses | 159 |
| Rollöcher, Sicherung | 22, 53 |
| — Verschluß an den Zugängen | 53 |
| — Einrichtung von Fahrabtheilungen | 80 |
| — Verbot des Befahrens und Ueberschreitens der Förderabtheilungen | 81 |
| Rüstungen, Untersuchung | 63 |
| Ruhbehühnen, Ruhesätze | 73 |
| Rundbaum bei Haspeln, Vorrichtungen gegen das Ausspringen und Fortfallen desselben | 46 |

S.

| | |
|---|------------------|
| Sammelbehälter Versicherung | 165 |
| Schächte, Anzeige an das Revierbergamt bei Neuanlagen | 1 |
| — Sicherung " " " " " Schachtumbau | 18 |
| — Sicherung" | 4, 5, 17, 22, 23 |
| — Schachtpfeiler, Einzeichnung in die Grubenkarte | 17 |
| — periodische Untersuchungen und Schachtbuch | 18 |
| — Anfertigung bildlicher Darstellungen | 18 |
| — Anbringung von Vorrichtungen gegen die Fortpflanzung eines Brandes | 27 |
| — Füllort, Hängebank bei Förderschächten | 42 |
| — Verschlüsse an den Anschlagspunkten | 43, 54 |
| — Schachtsperren | 43 |
| — Einschaltung von Steigungen in die Streckengeleise | 43 |
| — Handgriffe und Hängekappen vor den Schachtmündungen | 43 |
| — Seilscheibenverwahrung | 43 |
| — Aufsatzvorrichtung | 45 |
| — Schachtdeckeln bei der Tonnenförderung | 45 |
| — Zutheilung von Haken zum Herüberziehen der Förderkübel | 49 |
| — Signalvorrichtungen | 59 |
| — Signalordnung, Anschlag an den Anschlagspunkten, auf den Hängebänken und in den Maschinenstüben | 59 |
| — Signallisierung | 59 |
| — Verschlüsse an den Zugängen bei Bremsbergen und flachen Schächten | 53 |
| — Verschlüsse an den Anschlagspunkten von Bremsbergen und flachen Schächten | 54 |
| — Anlage und Einrichtung der flachen Schächte, insbesondere bei fortlaufender und durchlaufender Förderung | 55 |
| — Fahrung in oder neben der Förderabtheilung | 72 |
| — Einrichtung des Gestelldaches bei Schachtarbeiten oder Schacht- untersuchungen von diesen aus | 78 |

| | |
|--|------------|
| Schächte, Verbot des Besahrens und Ueberschreitens der Fördertheilungen | 81 |
| — stationäre Beleuchtung an den An- und Abschlagspunkten | 97 |
| — Verwendung von Signallaternen auf Fördergestellen | 97 |
| — Höhe der Seilscheiben | 152 |
| Schachtarbeiten, Aussetzung der Förderung bei solchen | 134 |
| Schachtbrand | 27 |
| Schachtförderung, Einstellung derselben bei Mängeln an den Verschlüssen, Signal- und Beleuchtungs vorrichtungen | 179 |
| Schachtgebäude, Verbot des Eintrittes | 196 |
| Schachtsperrren bei Zwischensohlen | 43 |
| Schachtumbau, Anzeige an das Revierbergamt | 18 |
| Schichtwechsel, Mittheilung besonderer Vorkommnisse und gefährlicher Umstände durch die abgehenden Arbeiter an die Ablöser | 179 |
| Schienen, Stärke, Verlagerung, Verlachung | 32 |
| Schiezarbeit, siehe Sprengarbeit. | |
| Schießen, Verbot des Schießens in Tagbauen zur Nachtzeit | 14 |
| Schieznaedeln, eiserne, sind verboten | 116 |
| Schiezpulver, Vorschriften hinsichtlich der Gebahrung mit demselben | 102 u. ff. |
| — siehe auch Sprengpulver. | |
| Schlacken, Beschränkungen im Anstürzen heißer oder glühender Schlacken | 9 |
| Schlafraum, Ausmaß desselben bei Arbeiterwohnungen | 188 |
| Schlagwetter, Bereithaltung von Sicherheitslampen, Athmungsapparaten und elektrischen Lampen auf Kohlenbergwerken, wo Schlagwetter zu besorgen sind | 93 |
| — Beobachtung des Auftretens und der etwaigen Entwicklung in bisher schlagwetterfreien Gruben | 94 |
| — Anwendung besonderer Vorschriften | 95 |
| — Explosions, Anzeige an das Revierbergamt | 94, 202 |
| Schlammansammlungen über Tage, Beobachtung und Unschädlichmachung derselben | 20 |
| Schlammhäufse, Anzeige an das Revierbergamt bei Annäherung von Tag- oder Grubenbauen an solche | 6 |
| Schmierapparate, Anbringung selbstthätiger | 148 |
| Schrämmarbeit | 126, 128 |
| Schurzkette, Tragfähigkeit, Revision, Auswärmung | 78, 153 |
| — bei schwebenden Bühnen | 135 |
| Schutte, Verwahrung derselben | 22, 23 |
| — Sicherung beim Ansetzen von Örtern an einem solchen | 22 |
| — Vorsichten bei der Befahrung | 82 |
| — Verwahrung des Gezähes in Abbauschuttten | 133 |
| Schutzdächer in Aufbereitungsstätten, in Tagbauen und am Abraume | 183 |
| Schutzhäube, Schutzkästen bei Kreissägen | 156 |
| Schutzmasken, Schutzbrillen | 168 |

| | |
|---|--------|
| Schutzvorrichtungen, unbefugtes Öffnen und Beseitigen derselben | 178 |
| ist untersagt | |
| — Überwachung des ordnungsmäßigen Zustandes derselben durch die Arbeiter | 179 |
| Schwebende Bühnen | 135 |
| Schwimmendes Material, Wegfüllarbeit | 12 |
| Swimmendes Gebirge, Einbau von Wasserblenden | 25 |
| Schwungräder, Einrichtungen zum Andrehen derselben | 150 |
| Seile, Richtung von der Seilscheibenebene | 152 |
| — Tragfähigkeit, Revision | 153 |
| — siehe auch Notseile, Fluchtseile, Sicherheitsseile. | |
| Seilfahrt, regelmäßige, Einholung der Bewilligung des Revierbergamtes | 78, 79 |
| Seilscheiben, Verwahrung | 43 |
| — Höhe derselben über der obersten Schachthängebank | 152 |
| Seilsicherheit, bei ausnahmsweiser Fahrung am Seile | 78 |
| — bei schwebenden Bühnen | 135 |
| Selbstentzündung, Verbot des Verfüllens von Grubenräumen mit Massen, welche zur Selbstentzündung neigen | 30 |
| Sicherheitseinrichtungen, Verbot der Beschädigung, Abänderung, Versezung oder Unbrauchbarmachung | 178 |
| — = Lampen, Bereithaltung bei Bergbauen, wo Schlagwetter oder Grubenbrände zu beforgen sind | 93 |
| — bei Schächten | 17 |
| — = Pfleiler, Schwächung oder Durchörterung derselben ist nur mit revierbergamtlicher Genehmigung gestattet | 7, 17 |
| — — Einzeichnung in die Marktheidekarten | 189 |
| — — = Grenzen, Anfahrt derselben nur nach Angabe des Markscheiders | 19 |
| — — = Grenzen, Abbaue an solchen | 193 |
| — = Seile, Verwendung | 167 |
| — = Präparate | 125 |
| — = Vorkehrungen bei der Schrämmarbeiten | 126 |
| — — bei eintretendem Drucke in Abbauen | 129 |
| — — bei Herstellung von Maschinen, = Aufbereitung- und sonstigen Anlagen werden fallweise bestimmt | 137 |
| — — bei elektrischen Anlagen | 160 |
| Sicherung der Arbeiter bei Arbeiten im Schachte | 78 |
| Signal, Bestätigung durch Gegensignal | 59 |
| — zum Abstellen der Betriebsmaschine von jedem Arbeitsraume aus | 143 |
| Signalisierung in Schächten und zum Maschinenwärter | 59 |
| Signal-Laternen, Anbringung am Fördergestelle beim Schachtbetriebe und bei Tagaufzügen | 97 |
| — = Ordnung, Aushängen derselben an den Anschlagspunkten, auf den Hängebänken und in den Maschinenstuben | 59 |
| — = Schranken, pendelnde | 53 |
| — = Vorrichtungen, Beaufsichtigung der Instandhaltung | 177 |

| | |
|---|------------|
| Signal-Vorrichtungen in Schächten, Aufzügen, Ablass-Schutten | |
| u. s. w. | 59 |
| — in Bremsbergen | 59 |
| — Einstellung der Schachtförderung bei Mängeln | 179 |
| — Tafeln | 59 |
| Sohlriss, Orientierung | 192 |
| Spaltkeil bei Kreissägen | 156 |
| Spanfänger | 168 |
| Specialrisse | 189, 191 |
| Sperrbäume der Eisenbahngleise | 65 |
| Sperrklinte bei Kabeln (Lasthebemaschinen) | 52 |
| Sprengarbeit | 114 u. ff. |
| — Bohrmeißel | 114 |
| — Besatzmaterial | 115 |
| — Verwahrung des Geleuchtes, Unterlassung feuergefährlicher Handlungen | 117 |
| — Signalisierung, Sicherung der benachbarten Betriebspunkte und Vorschriften hinsichtlich der Anzahl der abzugebenden Schüsse | 118, 121 |
| — in Tagbauen mit größerer Belegung oder mit erschwerten Uebersicht | 119 |
| — Schaffung von Fluchtorten | 120 |
| — Vorschriften für das Verhalten nach dem Schießen | 122 |
| — Verhalten bei Versagern | 123, 124 |
| Sprengmittel, Vorschriften hinsichtlich der Gebarung mit denselben | 101 |
| Sprengpulver, Bezug, Verbot des Mitnehmens in Wohnungen | |
| u. s. w. Verwendung desselben | 102, 113 |
| Aufbewahrung | 106, 113 |
| Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße | 109 |
| Verbot des Transportes mit anderen explodierbaren und feuergefährlichen Stoffen u. s. w. | 106 |
| Ausgabe, Transport in die Grube, Ablösung der mit Ende der Schicht erübrigten Pulvermengen | 103 |
| Förderung in Schächten | 103 |
| Transport von Mengen über 15 kg | 112 |
| Sprengpulvermagazine | 106—111 |
| Sprengstoffe | 101 u. ff. |
| Steigbäume | 76 |
| Steigung, Einschaltung einer Steigung in die Streckengeleise vor dem Schachte | 43 |
| — dto. gegen die Bremsbergebene | 54 |
| Steinbrüche, Sicherung | 2 |
| Steine, Verwahrung gegen das Hinabfallen in Schächte | 5, 23 |
| Stichgase, Untersuchung von Räumen, in welchen Stichgase vorkommen können | 166 |
| Stiegen | 77 |
| Stöße, Höhe derselben in Firschenbauen | 26 |

| | |
|--|-----|
| Stollen, Sicherung | 4 |
| — Anbringung von Vorrichtungen gegen die Fortpflanzung eines Brandes | 27 |
| Streifen, stationäre Beleuchtung | 97 |
| — Anbringung von Handhaben an den Hunden | 38 |
| — Maßnahmen bei durchweichter Sohle | 62 |
| — Versicherung | 128 |
| Sturztrichter, Anbringung von Stützleisten | 64 |

T.

| | |
|--|----------|
| Taganlagen, Beleuchtung bei Nachtbetrieb | 99, 100 |
| Tagaufzüge, Anbringung von Signallaternen am Fördergestelle zur Nachtzeit | 97 |
| Tagausgänge, Zahl und Beschaffenheit derselben bei den Bergbauen | 67 |
| Tagbau, Anzeige an das Revierbergamt bei Neuanlage, Wiedereröffnung oder Einstellung eines Tagbaues | 1 |
| — dto. bei Annäherung an obertägige Objecte sc. | 6 |
| — Sicherung | 2, 5 |
| — Sicherung vorbeiführender Wege vor dem Schießen | 121 |
| — Betriebsführung | 12—14 |
| — Beleuchtung bei Nachtbetrieb | 99 |
| — Sprengarbeit | 118, 119 |
| — Errichtung von Kauen oder Schutzdächern | 183 |
| Tagbaustöße, regelmäßige Untersuchung derselben | 13 |
| Tagbrüche, Sicherung | 3 |
| Taggebirge, angeprungenes, Verbot des Arbeitens unter demselben | 127 |
| Tagobjekte, Einzeichnung in die Markscheidekarten | 189 |
| Tagschacht, siehe Schacht. | |
| Teiche, Anzeige an das Revierbergamt bei Annäherung von Tag- oder Grubenbauen an Teiche | 6 |
| Temperaturen, Herabsetzung der Arbeitszeit in der Grube bei erhöhten Temperaturen | 92 |
| Temperatursbeobachtungen, Vornahme regelmäßiger Beobachtungen in Gruben mit erhöhten Temperaturen | 91 |
| Teufenzeiger bei Fördermaschinen | 152 |
| Thermometer, Bereithaltung auf Bergwerken mit hohen Temperaturen | 91 |
| Thüren in Arbeitsräumen ober Tage | 163 |
| Tonnenförderung, Verschluss des Schachtes durch Schachtdeckel | 45 |
| — Aufsetzen der Tonne auf Ueberstöcker | 45 |
| Transmissionen, Beleuchtung | 99 |
| — Verwahrung derselben | 140 |
| — Ankündigung des Beginnes der Bewegung in allen Arbeitsräumen | 142 |
| — Beschaffenheit der Vorrichtungen zur Außerbetriebssetzung | 146 |

| | |
|--|---------|
| Traufbühnen, Traufbleche, an nassen Arbeitsorten | 136 |
| Treibschächte, Verschlüsse an den Anschlagspunkten | 43 |
| — siehe auch Schächte. | |
| Treppen | 77, 164 |
| — zum Besteigen der Löwryhs | 65 |
| Treten | 76 |
| Trinkwasser | 184 |
| Trinkwasserbehältnisse, Reinigung derselben | 184 |
| Trunkene, Verbot des Zulassens zu Grubenbauen | 197 |
| Tummelbäume, Einrichtung | 46 |

U.

| | |
|---|----------|
| Überhänge, Versicherung, Verbot des Arbeitens unter solchen, Beseitigung | 126, 127 |
| — Verwahren in Abbauen | 128 |
| Überhauen, Sicherung der Öffnungen und Zugänge | 22 |
| Übersichtbrechen, Befahrung | 82 |
| Überstecker bei Tonnenförderung | 45 |
| Übertreiben, Vorkehrungen gegen dasselbe | 152 |
| Umbruchstrecken bei Bremsbergen und flachen Schächten | 55 |
| — bei Schächten | 81 |
| Umhüllung, rotierender und bewegter Maschinenteile | 140 |
| Unglücksfälle, erste Hilfeleistung | 185 |
| Untergraben von im Versatz steckenden Blöcken | 128 |
| Unterlagsrisse | 189, 191 |
| Unternehmer, Beaufsichtigung des Betriebes bei Ausführung von Arbeiten durch solche | 174 |
| — Vorschriften der Bergpolizeiverordnung gelten auch bei Ver- gebung einzelner Arbeiten an Unternehmer | 199 |
| Unterschrämmen | 126 |
| Untersuchung der Schächte | 18, 78 |
| Unterweisung der Arbeiter | 171 |

V.

| | |
|---|----------|
| Ventile, Rohrbruchventile bei untertägigen Dampfleitungen | 159 |
| Verausgabung der Sprengstoffe und Grundmittel | 102, 103 |
| Verbandzeug, Bereithaltung desselben | 185 |
| Verbindungsstücke, zwischen Seil- und Fördergefäß, Tragfähigkeit, Revision, Auswärmung | 78, 153 |
| Verbot des unbefugten Betretens abgesperrter Baue | 21 |
| — des Anmachens von Feuer in Grubenbauen und Schacht- gebäuden | 28 |
| — des Stürzens in Füllbänke während des Füllens | 33 |
| — des Vorneauftellens, Aufspringens sc. am Hunde | 35 |

| | |
|---|----------|
| Verbot des Fahrens vor den Hunden, des Freilassens und des Ziehens derselben | 39 |
| — des Aufenthaltes Unberufener an Anschlagepunkte und Füllorten | 44, 57 |
| — des Aufspringens auf ein Fördergefäß oder des Aufwerfens von Gegenständen | 51 |
| — des Feststelzens oder Aufhängens des gelüfteten Bremshebels | 57 |
| — des Fahrens auf dem bloßen Seile <i>et cetera</i> | 78 |
| — des Betretens der Förderabtheilungen, der Anschlags- und Abziehpunkte <i>et cetera</i> | 81 |
| — des Betretens des Bauwerkes in Rollöchern u. dgl., des Fahrens auf den Bremsgestellen <i>et cetera</i> | 83 |
| — der Verwendung bestimmter Leuchtstoffe in der Grube | 96 |
| — des Fahrens in Grubenträumen ohne Grubenlicht | 98 |
| — des Mitnehmens von Sprengpulver in Wohnungen u. s. w., der anderweitigen Verwendung und Hintangabe an andere Personen | 102 |
| — des unverwahrten Liegenlassens von Sprengpulver und der gemeinsamen Verwahrung mit anderen Gegenständen | 113 |
| — der Verwendung eiserner Ladstöcke | 116 |
| — des Ab- und Unterschrämms und des Arbeitens unter Uebenhängen | 127, 136 |
| — des unverwahrten Aufhängens von Gezähe in Abbauischutten <i>et cetera</i> | 133 |
| — des Tragens von Pantoffeln und Holzschuhen für Maschinenwärter, Einstieger, Anschläger <i>et cetera</i> | 169 |
| — der Beschädigung, Abänderung, Versezung und Unbrauchbarmachung der Sicherheitseinrichtungen | 178 |
| — der Verunreinigung der Arbeitsräume | 181 |
| — der Verunreinigung der Trinkwasserbehältnisse in der Grube | 184 |
| — des Betretens der Betriebsanlagen für Fremde | 196 |
| — des Betretens der Grubenbaue für Trunkene und Kranke | 197 |
| Verbau, siehe Abbau. | |
| Verhauzeichen, Sicherung der Öffnung und Zugänge | 22 |
| Verkapselung votierender und bewegter Maschinentheile | 140 |
| Verladen von Lowrys | 65 |
| Verladerampen | 63, 64 |
| Verladestellen, stationäre Beleuchtung | 97 |
| Verladung | 65 |
| Verlesung und Verdolmetschung einzelner Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung | 201 |
| Verletzungen, Anzeige an das Revierbergamt, Verfahren bei solchen | 202 |
| — auch leichte, sind von den Arbeitern dem Betriebsaufseher anzugeben | 180 |
| — allmonatliche Vorlage eines Verzeichnisses an das Revierbergamt | 202 |
| Vermessungen, marhscheiderische | 190 |
| Verpackungsgefäße für Sprengpulver, Öffnen und Schließen der selben | 109 |

| | |
|--|----------|
| Bersäze, Höhe derselben in Firstbauen | 26 |
| Bersager, Verhalten bei Bersagern | 123, 124 |
| Berschlüsse, Beaufsichtigung der Instandhaltung | 177 |
| — bei Schächten | 43, 45 |
| — bei Bremssbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Roll- löchern | 53 |
| — an den Anschlagspunkten von Bremssbergen und flachen Schächten | 54 |
| — automatische, bei Verkreuzungen von Bremssbergen und flachen Schächten mit Strecken | 55 |
| — unbefugtes Öffnen und Beisetigen derselben ist untersagt | 178 |
| — Einstellung der Schachtförderung bei Mängeln | 179 |
| Bersicherung der Strecken und Abbaue | 128 |
| Bersuchsschächte, Signalvorrichtung | 59 |
| Berungslückungen, Anzeige an den Betriebsleiter oder Betriebs- auffeher | 180 |
| — Anzeige an das Revierbergamt und weitere Vorschriften bei Eintritt von solchen | 202 |
| Berureinigung der Arbeitsräume ist untersagt | 181 |
| Bewahrung des Gezähns | 70, 133 |
| — bewegter und rotierender Maschinenteile und der Trans- missionen | 140 |
| — der Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremss- werke | 141 |
| Verzeichnis, allmonatliche Vorlage eines Verzeichnisses über leichte Verlebungen | 202 |
| — für jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen | 171 |
| Vorbohren bei Standwasser, bösen Wettern und wasserreichen Gebirge | 20 |
| Vorgeschriebener | 172 |
| Vormerkung des Ergebnisses der Schachtuntersuchungen | 18 |
| Vorrichtung, Bedachtnahme auf Pfeilerstärke | 25 |
| Vorrichtungen, Überwachung des ordnungsmäßigen Zustandes durch den Arbeiter | 179 |
| Vorsteder in Bremsschächten | 45 |
| — bei Haspeln | 46 |

W.

| | |
|--|-----|
| Wagen, Bereithaltung von Hebevorrichtungen zum Einheben ent- gleister Wagen | 40 |
| — Wiedereinrichten | 58 |
| Wagenzug, Beleuchtung desselben bei Pferde- und maschineller Förderung | 34 |
| — Kupplung | 41 |
| Walzwerk, Verwahrung | 141 |
| Warnungstafeln bei Halden | 10 |

| | |
|---|------------|
| Warnungstafeln zur Ersichtlichmachung des Verbotes des Be- | |
| tretens der Betriebsanlagen | 2, 196 |
| — Rufe beim Fördern | 39 |
| — Rufe beim Sprengen | 118 |
| Wartung der Dampfkessel und Dampfmaschinen | 154 |
| Wärter bei elektrischen Anlagen | 160 |
| Wascheinrichtungen | 186 |
| Wasser, Zäpfung von mit Wasser gefüllten Grubenbauen | 20 |
| Wasseransammlungen über Tage, Beobachtung und Unschädlich- | |
| machung derselben | 20 |
| — Anlage von Rissen | 189 |
| — Abbau in der Nähe von Wasseransammlungen | 193 |
| Wasserblenden bei schwimmendem Gebirge | 25 |
| Wasserdurchbruch, Sicherheitsvorkehrungen gegen einen solchen | 20 |
| Wassereinbrüche, Anzeige an das Revierbergamt | 202 |
| Wasserläufe, Wasserreservoirs, Anzeige an das Revierbergamt | |
| bei der Annäherung von Tag- oder Grubenbauen an solche | 6 |
| Wasserleitungen bei Bergwerksanlagen zu Feuerlöschzwecken | 27 |
| Wasserfälle, Lösung derselben hat nach Angabe des Markshelders | |
| zu geschehen | 19 |
| Wasserstandsgläser Verwahrung | 158 |
| Wechselstellung beim Fördern | 39 |
| Wege, Sicherung vor dem Schießen in Tagbauen | 121 |
| — öffentliche, Anzeige an das Revierbergamt bei der Annäherung | |
| von Tag- oder Grubenbauen an solche | 6 |
| — zu den Gruben sc., Erhaltung | 187 |
| Wegfüllarbeit vom schwimmenden und rolligen Material | 12 |
| Wehrstangen bei Haspeln | 46 |
| Werfen eines Bruches in Kohlenbergbauern | 130 |
| Werksinhabung bleibt auch bei Vergebung einzelner Arbeiten an | |
| Unternehmer für die Befolgung der Bergpolizei-Verordnung | |
| verantwortlich | 199 |
| Werksplätze, Bestreuen derselben bei Eisbildung | 187 |
| Werkzeuge, Überwachung des ordnungsmäßigen Zustandes durch | |
| die Arbeiter | 179 |
| Wetter, böse, Zäpfung von mit solchen gefüllten Grubenbauen | 20 |
| Wetterbetriebspläne, Wetterrisse, Wetterproben | 89 |
| Wetterbohrlöcher, Sicherung | 4, 22, 133 |
| Wetterdurchbruch, Sicherheitsverkehrungen gegen einen solchen | 20 |
| Wetterführung | 86, 27 |
| Wetteröfen unter Tage | 28 |
| — Anzeige an das Revierbergamt | 138 |
| Wetterschlächte, feuersichere Herstellung von Kauen | 28 |
| Wetterversorgung der Gruben | 86, 87 |
| — beim Schlagen von Dämmen bei Grubenbränden und Öffnen | |
| eines Brandfeldes | 90 |

| | |
|---|-----|
| Wetterwechsel, Vorsichten beim Einhängen von Feuerkübeln zur Herbeiführung des Wetterwechsels | 28 |
| Wiedereröffnung von Tag- und Grubenbauen, Anzeige an das Revierbergamt | 1 |
| Wohnraum, Ausmaß desselben bei Arbeiterwohnungen | 188 |

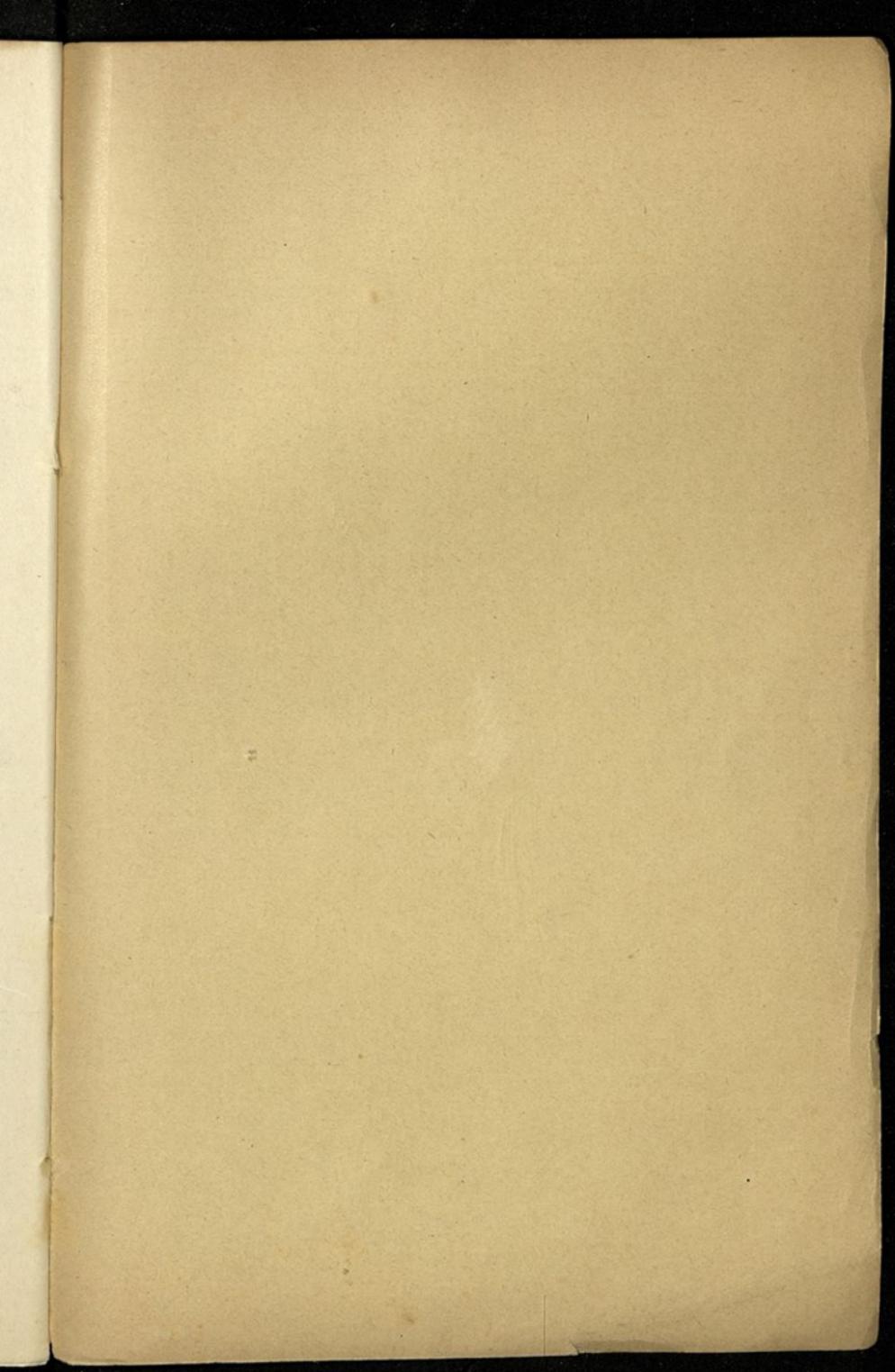
B.

| | |
|---|-----|
| Zäpfung von mit Wasser oder bösen Wettern gefüllten Gruben- bauen | 20 |
| Zeugnis, ärztliches, Anschluß eines solchen bei Unglücksanzeigen an das Revierbergamt | 202 |
| Zimmerung, Absteifung derselben | 128 |
| — Rauben | 129 |
| — beim Pfeilerbau | 132 |
| Zündmethoden und Zündner | 115 |
| Zündmittel, Bezug | 102 |
| — Aufbewahrung | 103 |
| — Transport | 103 |
| — Reservezündner | 115 |
| Zugänge, Anbringung von Verschlüssen bei Bremsbergen, Brems- schachten, flachen Schächten &c. | 53 |
| Zwischensohlen von Schächten, selbsttätige Verschlüsse, Schacht- sperren | 43 |
| — Aufsaßvorrichtungen, Vorstecker | 45 |
| Zwischenstrecken, Betätigungen des Bremswerkes beim Abbremsen aus Zwischenstrecken | 56 |
| — Sicherung | 54 |



00000461460





NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA

I 259 999

CORTES